



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR
WIRTSCHAFT, KLIMASCHUTZ,
ENERGIE UND
LANDESPLANUNG

WINDENERGIE UND KOMMUNEN

Leitfaden für die kommunale Praxis



INHALT

4	Vorwort	31	Bauleitplanung
5	Technische Grundlagen	32	Genehmigung von Windenergieanlagen
8	Best-Practice Beispiele	34	Bürgerbeteiligungsverfahren
9	Best-Practice „VG Wörrstadt“	34	Beteiligung im Bereich der Raumordnung
11	Best-Practice „Windkraft auf dem Kandrich“	34	Beteiligung in der Bauleitplanung
13	Best-Practice „Konversionsprojekte“	35	Beteiligung im Genehmigungsverfahren
15	Regionale Wertschöpfung	35	Akzeptanz durch Beteiligung
19	Anleitung für die Praxis	36	Kooperationsmöglichkeiten und Beteiligungsmodelle
20	Standortauswahl und Eingriffsminimierung	37	Kooperationsmöglichkeiten
21	Verpachtung und vertragliche Regelungen	39	Vorteile von Kooperationen
22	Die Rolle von Landesforsten	40	Gesellschaftsformen
23	Besitzübergreifende Kooperationen	40	Anstalt des öffentlichen Rechts(AöR)
23	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	41	GmbH & Co. KG
24	Rechtliche Grundlagen	41	GmbH
25	Aufgaben der Gemeinden im Bereich der Energieerzeugung und -verteilung	42	Eingetragene Genossenschaften (eG)
26	Energieversorgung	43	Stiftung
26	Energieerzeugung	43	Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GbR)
27	Vorgaben der Gemeindeordnung	44	Besonderheiten für kommunale Betreiber
28	Landesgesetz über die kommunale Zusammenarbeit	45	Betreibermodelle
29	Rolle des Gemeinderates	46	Gesellschaftsformen für Bürgerbeteiligungen
29	Weiterentwicklung des Gemeindegewirtschaftsrechts	46	Bürgerenergiegenossenschaften
30	Planung und planungsrechtliche Instrumente	46	Akzeptanz und Bürgerbeteiligung
30	Raumordnung	48	Finanzielle Bürgerbeteiligungen
		48	Bürgerwindpark
		48	Inhaberschuldverschreibungen
		48	Fonds
		49	Sparbriefe
		49	Schritte zur Umsetzung von Bürgerbeteiligungsprojekten
		50	Windstromvermarktung
		51	Links und weiterführende Beratung
		55	Impressum

VORWORT

Die rheinland-pfälzische Landesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2030 die benötigte elektrische Energie bilanziell zu 100 Prozent aus Erneuerbaren Energien im Landesgebiet zu erzeugen. Zur Erreichung dieses Ziels kommt der Windenergie eine entscheidende Bedeutung zu.

Ende 2012 waren in Rheinland-Pfalz 1.240 Anlagen mit einer installierten Leistung von über 1.900 Megawatt (MW) in Betrieb. Diese soll bis 2030 auf 7.500 MW ansteigen. In der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms (LEP IV) wird festgelegt, dass mindestens zwei Prozent der Landesfläche und darin mindestens zwei Prozent der Fläche des Waldes für die Windenergienutzung bereitgestellt werden sollen. Zum Wohl von Natur und Landschaften sollen jedoch schützenswerte Gebiete des Landes von einer Windenergienutzung freigehalten werden. Jede Region soll nach ihren Möglichkeiten einen Beitrag dazu leisten. Zur Sicherstellung eines geordneten Ausbaus soll die Windenergie auf geeignete, windhöfliche Standorte konzentriert werden.

Die Kreise, Städte, Verbands- und Ortsgemeinden spielen in diesem wichtigen Bereich zur Umsetzung der Energiewende eine wesentliche Rolle. Für den Ausbau der Windenergie ist neben hoher Akzeptanz in der Bevölkerung und dem Konsens zwischen benachbarten Kommunen

eine gerechte Verteilung der Wertschöpfung von Bedeutung.

Diese Broschüre beschreibt neben Möglichkeiten der Wertschöpfungsoptimierung durch kommunale Beteiligungen insbesondere Möglichkeiten der interkommunalen Zusammenarbeit.

Am Anfang stehen ausgewählte Beispiele aus der Praxis. Diese stehen stellvertretend für viele andere rheinland-pfälzische Kommunen, die ähnliche Projekte mit großem Engagement umsetzen bzw. umgesetzt haben. Vertiefend werden dann die planerischen und rechtlichen Grundlagen sowie Kooperationsmodelle und Beteiligungsmöglichkeiten für Kommunen dargestellt.

Dieser Überblick ersetzt nicht die detaillierte Planung im konkreten Einzelfall. Ob und welche Beteiligungen und Kooperationen bei der Projektierung von Windenergieanlagen sinnvoll sind, muss auf der Grundlage der jeweiligen Gegebenheiten vor Ort sorgfältig geprüft werden.

Der Umbau unseres Energiesystems kann nur gelingen, wenn sich starke Partner vor Ort unter Einbindung möglichst vieler Akteure engagieren. Rheinland-Pfalz ist hier bereits auf einem guten Weg, den wir auch in Zukunft gemeinsam weitergehen wollen!



E. Lemke

Eveline Lemke
Ministerin für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie
und Landesplanung Rheinland-Pfalz



Ralph Spiegler

Bürgermeister Ralph Spiegler
Landesvorsitzender des Gemeinde- und Städtebundes
Rheinland-Pfalz



TECHNISCHE GRUNDLAGEN

Die Windenergie gehört zu den am längsten vom Menschen genutzten Energieformen. Zuerst stand die Nutzung des Windes zur Fortbewegung im Vordergrund, später die mechanische Nutzung als Windpumpe oder Windmühle. Inzwischen wird die Windenergie vor allem zur Stromerzeugung genutzt. Dabei wird die kinetische Energie des Windes mit den Rotorblättern des Windrades in mechanische Energie und dann über einen Generator in elektrische Energie umgewandelt.

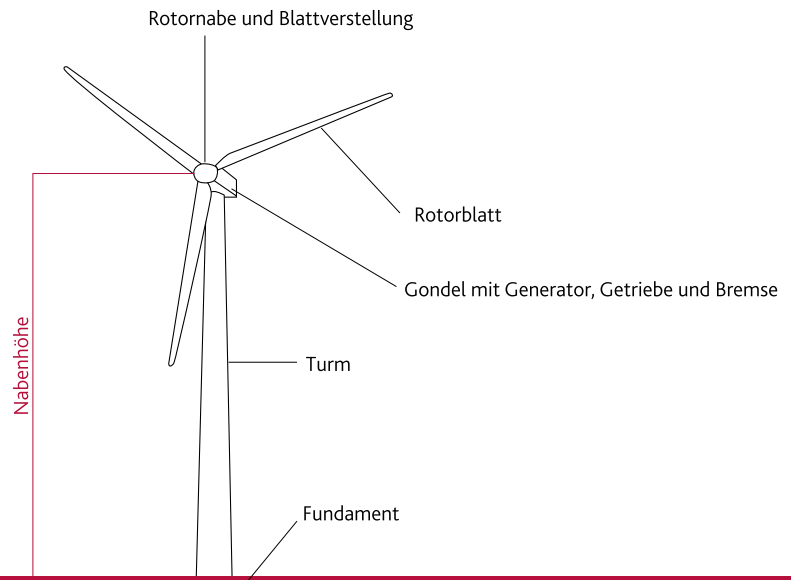
Den größten Einfluss auf die Energie, die dem Wind entnommen werden kann, haben die Windgeschwindigkeit und die Rotorfläche. Daher geht die Tendenz bei der Weiterentwicklung von Windenergieanlagen zu Anlagen mit immer größeren Rotorblättern und immer höheren Türmen. Moderne Windenergieanlagen haben heute zum Teil Rotordurchmesser von mehr als 100 Meter und erreichen Nabenhöhen von 135 Meter und mehr. Die durchschnittlich installierte Leistung pro Windrad lag 2012 zwischen zwei und drei Megawatt (MW_{el}). Die derzeit leistungsstärksten Windenergieanlagen erreichen eine Leistung von 7,5 MW_{el} .

Der jährliche Stromertrag einer Windenergieanlage mit einer Leistung von zwei MW_{el} sollte unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten bei vier Millionen kWh_{el}/a und mehr liegen, bei einer Windenergieanlage mit einer Leistung von drei MW_{el} bei sechs Millionen kWh_{el}/a und mehr.

Die wesentlichen Bauteile einer Windenergieanlage sind:

Das **Fundament** besteht in der Regel aus Stahlbeton. Es sichert die Standfestigkeit und die Ableitung der Lasten der Windenergieanlage in den Boden. Dabei ist im Vorfeld immer die Tragfähigkeit des Bodens durch ein Bodengutachten zu prüfen. Neben der Bewehrung und dem Beton, gehört zum Fundament das sogenannte Fundamentbauteil, eine Art Adapter zum Turm. Auch der Blitzschutz und der Einbau von Leerrohren für Leitungswege gehören zum Fundamentbau einer Windenergieanlage.

Der **Turm** ist inzwischen zumeist das größte und schwerste Teil einer Windenergieanlage. Es werden hauptsächlich Rohrtürme aus Stahl eingesetzt oder bei größeren Nabenhöhen im unteren Turmbereich Stahlbeton-Turmelemente. Die Turmlänge beträgt üblicherweise das 1- bis 1,8-fache des Rotordurchmessers. Der Anteil an den Gesamtinvestitionskosten einer Windenergieanlage liegt zwischen 15 und 25 Prozent. Er ist auch für einen großen Teil der Montage- und Transportkosten verantwortlich.



Die **Gondel** beherbergt das komplette Maschinenhaus inklusive Generator, Kühlung, Steuerung, Hydraulik und je nach Bauart ein Getriebe. Es gibt Bauarten *mit Getriebe*, diese sind an der länglichen Gondelform erkennbar und Bauarten *ohne Getriebe*, erkennbar an der runden Gondelform. Der Großteil der Windenergieanlagenhersteller setzt auf das klassische Konzept *mit Getriebe*, bei dem die Drehzahl des Rotors auf die des Generators übersetzt wird. Nachteile sind dabei, dass Getriebe Verluste und Wärme produzieren, Kühlungs- und Wartungsbedarf haben und mit 10 bis 25 Prozent an den Investitionskosten für die Windenergieanlage beteiligt sind. Anlagen ohne Getriebe sind wartungsärmer und weniger stör anfällig. Dafür ist der in diesem Konzept eingesetzte Ringgenerator wesentlich größer, schwerer und teurer.

Der **Rotor** besteht aus der Rotornabe und den Rotorblättern. Die Rotorblätter an den leistungsstärksten Windenergieanlagen an Land erreichen eine Länge von über 60 Meter. Sie werden nach dem Vorbild von Flugzeugtragflächen gebaut und arbeiten nach dem Auftriebsprinzip. Der Wind strömt aufgrund der Bauform so um die Rotorblätter, dass oberhalb des Blattes ein Sog und unterhalb Druck entsteht. Die Blattwinkel werden an modernen Windenergieanlagen elektrisch verstellt (die so genannte Pitch-Regelung), somit kann die Leistung jederzeit kontrolliert werden.

Die Anbindung der Windenergieanlage an das allgemeine Stromnetz erfolgt über einen Transformator, in dem die Niederspannung von 400 oder 690 Volt auf Mittelspannung von 20.000 Volt hochtransformiert wird. Manche Windparks speisen auch auf der 110 kV-Ebene ein. In der Regel werden in einem Windpark mehrere Windenergieanlagen auf einer Leitung zusammengefasst. Die erwartete Betriebszeit von Windenergieanlagen beträgt etwa 35 Jahre, der Vergütungszeitraum nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz beträgt 20 Jahre. Nach Ablauf der Betriebszeit muss die Anlage abgebaut und entsorgt sowie das Grundstück in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt werden. Die Kosten des Rückbaus müssen in der Laufzeit der Anlage eingespart werden, um den Rückbau zu sichern. Diese Bedingungen werden auf der Grundlage des Baugesetzbuchs in den Genehmigungen nach Bundesimmissionsschutzgesetz aufgeführt und in Verträgen festgehalten.

Immer häufiger werden Windenergieanlagen vor dem Ablauf der erwarteten Betriebszeit abgebaut und durch neue, leistungsstärkere Anlagen ersetzt, dem sogenannten Repowering. Diese Maßnahme kann für Betreiber wirtschaftlich sein, da neue Windenergieanlagen mehr als das doppelte an Leistung erreichen, und mehr als das fünffache an Strom pro Jahr erzeugen können, als vor 10 bis 15 Jahren.



BEST-PRACTICE BEISPIELE

Praxis-Beispiele aus Rheinland-Pfalz zu Beteiligungsmöglichkeiten für Kommunen und Bürgern sowie zu Solidarpakten werden im folgenden Kapitel in Form von Interviews vorgestellt.

Best-Practice „VG Wörrstadt“



Markus Conrad ist seit 2003 Bürgermeister der Verbandsgemeinde Wörrstadt. Die Verbandsgemeinde Wörrstadt ist Vorreiter in Sachen Klimaschutz und beschäftigt sich seit vielen Jahren mit Themen der rationellen und regenerativen Energienutzung. Die Verbandsgemeinde betreibt seit Mai 2012 gemeinsam mit ihren Ortsgemeinden als erste Kommune in Rheinland-Pfalz eine eigene Windenergieanlage in einer Anstalt des öffentlichen Rechts.

Warum und wie haben Sie sich dazu entschlossen, als Verbandsgemeinde eine Windkraftanlage zu betreiben?

Der Verbandsgemeinderat hatte 2007 einstimmig beschlossen, eine Modellkommune für regenerative Energien zu werden und bis 2017 den in der Verbandsgemeinde verbrauchten Strom zu 100 Prozent aus Erneuerbaren Energien zu erzeugen. Aufgrund des Ablaufs der bisherigen Stromlieferverträge und der Neuorientierung im Bereich der Stromversorgung erfolgte eine – teilweise europaweite - Ausschreibung für regenerativ erzeugten Strom. Bei dieser Ausschreibung der gesamten Stromlieferung in mehreren Losen an die Einrichtungen der Ortsgemeinden, Verbandsgemeinden und der Werke bekam die ortsansässige Firma juwi, die mit uns deutschlandweit das erste Mal eine Kommune mit lokal erzeugtem Ökostrom versorgt, bei einigen Losen den Zuschlag für das wirtschaftlichste Angebot. Aus wirtschaftlichen und steuerlichen Gründen ist hierbei eine gewisse Ortsnähe der Windenergieanlagen zum Verbraucher nötig. Dies war leider bei unserem größten Stromverbraucher, der Kläranlage in Saulheim, nicht gegeben. Und lediglich dieses Los beinhaltete das einzige Angebot, bei dem wir im Vergleich zu unseren bisherigen Stromlieferverträgen aus dem Jahr 2002 höhere Nettostrompreise

zahlen mussten. Das brachte uns auf den Gedanken zur Eigenerzeugung. Zwei Gutachten von der Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH und der Transferstelle Bingen (TSB) belegten die Wirtschaftlichkeit des Betriebs eines Windrads in Gabsheim in einer Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR).

Warum haben Sie sich konkret für die Geschäftsform einer AöR entschieden?

Die Räte fast aller Ortsgemeinden (mit Ausnahme von einer) und der Verbandsgemeinderat haben beschlossen, die Aufgaben der Energieversorgung in einer gemeinsamen Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) zu bündeln. Hier gehören die Energieerzeugung, die Energienetze, die Straßenbeleuchtung und die Energiebeschaffung sowie das Ausgleichsflächenmanagement (nicht nur) für die Windenergie dazu. Der Betrieb in Form einer AöR hat für uns einen entscheidenden Vorteil: Im Vergleich zu einer GmbH haben wir deutlich bessere Konditionen für die Finanzierung. Über die Gewährträgerhaftung von Verbands- und Ortsgemeinden besteht eine hohe Sicherheit für die Finanzierer. Das Risiko des Betriebs unseres Windrads ist sehr gering, da es über die gesetzlich garantierte Mindestvergütung des erzeugten Stroms abgepuffert ist.

Durch das gemeinsame Engagement in der AöR drücken die Ortsgemeinden und die Verbandsgemeinde Ihren Willen für eine nachhaltige und gemeinsame Energieversorgung der Zukunft aus.

Wie steht es mit der Wirtschaftlichkeit der Anlage?

Die Gutachten vor dem Kauf der Windenergieanlage haben die Wirtschaftlichkeit der Anlage positiv bewertet. Eine Mindestvergütung des erzeugten Stroms ist durch das EEG gewährleistet und für 20 Jahre garantiert. Da jeden Monat innerhalb der 20 Jahre entschieden werden kann, ob die Anlage über das EEG vergütet werden kann oder der Strom auf anderem Wege direktvermarktet wird, sind eher höhere Einnahmen zu erwarten, da derzeit der Strom zeitweise von juwi zu einem etwas höheren Preis erworben und (lokal) vermarktet wird. Des Weiteren ist unsere Anlage mit einer Ertragsunter-, und Obergrenze vertraglich abgesichert. So bekommen wir bei einem deutlich von der Prognose nach unten abweichenden Ertrag des Windrads die Differenz bis zu einer garantierten Untergrenze erstattet. Umgekehrt bekommt juwi die Vergütung der Erträge, die eine Obergrenze überschreiten. Somit ist für beide Seiten das Geschäft besser abgesichert.

Gibt es genügend Akzeptanz für die Windenergie? Wie beteiligen Sie die Bevölkerung?

Die Akzeptanz für Windenergie ist in der Verbandsgemeinde sehr hoch. Eine große Mehrheit der Bevölkerung steht hinter der Energiewende in der VG Wörrstadt. In unserer Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans für die Windenergie haben wir die Bürgerinnen und Bürger umfassend informiert und wenig Gegenwind erfahren.

Eine direkte Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger ist bei späteren Windenergieprojekten zum Beispiel über Genossenschaften denkbar. Eine rheinhessische Energiegenossenschaft hat

ihren Sitz bei uns in der Verbandsgemeindeverwaltung, wir arbeiten bei den bisherigen Projekten im Bereich PV schon gut zusammen.

Wie ist der weitere Ausblick beim Thema Energie?

Derzeit prüfen wir den Kauf weiterer Windkraftanlagen. Mit der ersten können wir bilanziell schon den Stromverbrauch der öffentlichen Einrichtungen der VG Wörrstadt, der Ortsgemeinden und der VG-Werke decken. Weitere Windenergieanlagen tragen zur Energiewende in anderen Verbrauchssektoren bei.

Eine große Aufgabe für die nähere Zukunft wird für uns die Rekommunalisierung der Energienetze sein. Die Netze sollen unter gesellschafterlicher Beteiligung der AöR mit Partnern betrieben werden.

Derzeit erarbeiten wir mit der Transferstelle Bingen ein Klimaschutzkonzept. Dieses soll in den kommenden Jahren umgesetzt werden. In diesem Zusammenhang werden wir im kommenden Jahr eine/n Klimaschutzmanager/in einstellen.

Das Interview führten Berit Hauschild und Michael Münch, Transferstelle Bingen (TSB)



Best-Practice

„Windkraft auf dem Kandrich“

Bürgerbeteiligung als Geschäftsmodell – Die GEDEA-Ingelheim GmbH



Wilfried Haas ist Geschäftsführer der GEDEA-Ingelheim GmbH. Bereits 1997 wurde die GEDEA-Ingelheim GmbH & Co. WKA Ingelheimer Wald / Kandrich KG, kurz die „Kandrich KG“ gegründet, die es allen interessierten Bürgern ermöglichte, sich finanziell an Windkraftprojekten auf dem Kandrich im Ingelheimer Stadtwald zu beteiligen. Seither wurden an diesem Standort drei Windenergieanlagen errichtet, an denen auch Bürger eigene Anteile haben.

Herr Haas, wer genau hat sich für die Windkraftanlage auf dem Kandrich interessiert und finanziell beteiligt? Können Sie etwas zur Zielgruppe sagen?

In die „Kandrich KG“ haben insgesamt 167 Kommanditisten rund zwei Millionen Euro an Eigenkapital eingebracht. Das waren etwa 25 Prozent der Investitionssumme. Der Großteil der Kommanditisten sind Privatpersonen. Es gibt aber auch kommunale Unternehmen, z. B. Stadtwerke, die sich beteiligt haben.

Warum geht die GEDEA-Ingelheim GmbH den Weg der Beteiligungsmöglichkeiten?

Zunächst sehen wir darin ganz klar ein Geschäftsfeld. Wir sind ein Unternehmen und erbringen eine Dienstleistung. Mit unserem Konzept heben wir uns auch von der inzwischen stark gewachsenen Zahl an Mitbewerbern ab. Es ist auch ein Argument für kommunale Entscheidungsträger, uns den Zuschlag für Projekte zu geben, weil wir echte Beteiligungsmöglichkeiten für Bürger anbieten.

Aber das Ganze hat auch einen ideellen Hintergrund. Schon 1990 haben wir das erste Windrad

im Schwarzwald mit Bürgerbeteiligung errichtet. Damals war noch keine Rede von Energiewende und Atomausstieg. Seither arbeiten wir in diesem Themenbereich und wollen die Energiewende, die inzwischen in aller Munde ist, aktiv mit Akteuren vor Ort mitgestalten. Dies ist schließlich auch ein gesellschaftlicher Prozess. Die Energieerzeugung und -versorgung wird durch die Nutzung Erneuerbarer Energien zunehmend dezentralisiert. Für eine hohe Akzeptanz von Energieprojekten vor Ort müssen aus unserer Sicht die lokalen Akteure wie Bürger und Kommunen beteiligt werden, auch wirtschaftlich.

Weshalb haben Sie sich für die Rechtsform der GmbH & Co. KG entschieden?

Es ist aus unserer Sicht für ein Großprojekt, wie die Errichtung eines Windparks, bei dem es um Investitionen in Millionenhöhe geht, die am besten geeignete Form. Zunächst einmal ist es eine echte Beteiligung. Das bedeutet für mich auch Miteigentum und Mitbestimmung. Jeder Kommanditist hat, entsprechend seiner Einlage, ein Mitbestimmungsrecht. Die Gesellschafter entscheiden darüber, was mit den Gewinnen passiert, ob diese ausgeschüttet werden, Neuinvestitionen getätigt werden oder wie viel Rücklagen gebildet

werden. Ein Mitspracherecht in diesem Umfang gibt es bei anderen, als Beteiligungsmodellen deklarierte Formen wie Fonds oder Genussrechten, nicht. Zum anderen gibt es die Haftungsbeschränkung, die im Vergleich zu einer GbR, die schneller und leichter zu gründen ist, deutliche Vorteile bringt.

Auch Genossenschaften sind ein Modell für eine echte Bürgerbeteiligung. Im Vergleich zur GmbH & Co. KG können Genossenschaften folgende Nachteile haben: Unabhängig von seiner Einlage hat jeder Genosse das gleiche Stimmrecht, was durchaus nachteilig empfunden werden kann. Oft ist es bei Genossenschaften so, dass die technische und wirtschaftliche Betreuung ehrenamtlich übernommen wird. Am Anfang spielt dabei viel Enthusiasmus eine Rolle, und das Ganze funktioniert eine Zeitlang gut, aber Windkraftprojekte sind auf Zeithorizonte von 20 Jahren und mehr ausgerichtet. Die Projekt-Betreuung ist fortlaufend mit Arbeit verbunden und nimmt mit fortschreitendem Alter der Anlagen zu! Da kann dem ehrenamtlichen Engagement auch mal die Puste ausgehen. Bei unserem Modell ist zumindest von vornherein klar, dass die Betreuung der Anlage, die technische und kaufmännische Betriebsführung von der GEDEA-Ingelheim GmbH gemacht wird, und zwar als Dienstleistung. Das gehört zu unserem Geschäft. Und so lange die Betriebsführung entsprechend bezahlt wird, ist die kontinuierliche Überwachung der Anlagen sichergestellt, unabhängig vom Engagement der Einzelpersonen.

Gibt es eigentlich zugesicherte Mindestrenditen?

Nein, die gibt es nicht. Der Einstieg als Kommanditist in unsere Projekte ist eine unternehmerische

Beteiligung, die auch unternehmerische Risiken birgt. Es gibt gewisse Risiken, die sich auch nicht versichern lassen. Nehmen wir Extremfälle wie Krieg oder ein Atomunfall. Es kann auch passieren, dass unvorhersehbare Reparaturen anfallen, die nicht durch Gewährleistungen oder sonstige Versicherungen abgedeckt sind. In den letzten Jahren, insbesondere 2009 und 2010, haben wir erlebt, dass der Wind deutlich weniger geweht hat, als im Durchschnitt der Jahre zuvor. Dann sinken natürlich die Einnahmen und damit die Gewinne – es können sogar Verluste entstehen. Bei uns sind die Projekte und die Ertragsprognosen konservativ gerechnet, so dass vermieden wird, dass unerwartete Verluste auftreten. Wenn alles normal läuft, sind die Gewinne zum Teil deutlich höher, als prognostiziert. Aber eine zugesicherte Rendite gibt es nicht.

Aktuell sind im Bürgerwindpark Kandrich KG alle Beteiligungsmöglichkeiten ausgeschöpft. Wie sieht die weitere Planung aus, insbesondere hinsichtlich neuer Beteiligungsmöglichkeiten?

Im letzten Jahr wurden noch Windkraftanlagen gebaut, die schon seit einigen Jahren in der Planung sind. Diese werden, was den Eigenanteil angeht, aus der bestehenden Kandrich KG finanziert. Dort gibt es keine weiteren Beteiligungsmöglichkeiten. Aktuell haben wir für die Bürgerbeteiligung zum weiteren Ausbau des Kandrich die „Kandrich Bürgerbeteiligungs-KG“ gegründet. Diese hat im Herbst 2012 Beteiligungen in Höhe von insgesamt 3,25 Millionen Euro eingeworben.

Informationen dazu finden Sie auch auf unserer Internetseite www.gedea-ingelheim.com/beteiligung-kandrich.php.

Das Interview führte Marc Meurer, Transferstelle Bingen (TSB)

Best-Practice „Konversionsprojekte“

Umweltfreundlich Energie erzeugen und das Klima schützen – dazu bieten Konversionsflächen vielerorts ausgezeichnete Voraussetzungen. Sie können im ganzen Land zu Hotspots der Energiewende werden.



- ① Solarpark Westerwaldkaserne Montabaur
- ② Bürgerstrom Görgeshausen
- ③ Energiespeicher Tanklager Lichtenborn
- ④ Integrierter Stoff- und Energiekreislaufpark Flugplatz Bitburg
- ⑤ Energiepark Pferdsfeld Bad Sobernheim
- ⑥ Energielandschaft Morbach II
- ⑦ Kompetenzzentrum Erneuerbare Energien Birkenfeld
- ⑧ Stoffstromoptimiertes Industrie- und Gewerbegebiet Kaiserslautern
- ⑨ Photovoltaikflächen Deponie Grünbühl / Rodalben
- ⑩ Solar- und Windpark „Langer Kopf“ VG Hauenstein

Quelle: FIRU mbh, Kaiserslautern

10 Städte und Gemeinden im Eifelkreis Bitburg-Prüm, Landkreis Birkenfeld, Westerwaldkreis, Landkreis Bernkastel-Wittlich, Landkreis Bad Kreuznach, Landkreis Südwestpfalz und der Stadt Kaiserslautern wurden für die Initiative „Regenerative Energien und Konversion“ ausgewählt und erkunden derzeit die Möglichkeiten der Erneuerbaren Energien.

Die „Initiative Regenerative Energien und Konversion“ wird vom Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung Rheinland-Pfalz mit dem Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz und der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben getragen. Mit diesem Projekt sollen Gemeinden, die stark von der Konversion betroffen sind, motiviert und unterstützt werden, die Chancen der Konversion für den Ausbau regenerativer Energien zu nutzen und diese als Impuls für eine weitergehende Standortentwicklung zu begreifen.

Für nicht-investive Kosten stehen zur Umsetzung insgesamt bis zu 600.000 Euro zur Verfügung.

Experten begleiten die Modellvorhaben, für die Umsetzung sind zwei Jahre veranschlagt. Die Hilfestellung kann, je nach Ausrichtung des Projekts die Machbarkeitsanalyse, die grundlegende rechtliche und technische Beratung sowie die weitere Koordinierungs- und Managementleistungen bei der Entwicklung und Umsetzung umfassen.

Nach derzeitigem Stand wollen Montabaur und Niederelbert, Görgeshausen, Bad Sobernheim, Rodalben und Hauenstein großflächige Energieparks entwickeln. In Lichtenborn und Morbach geht es um die neuartige Speicherung regenerativer Energien. Kaiserslautern, Bitburg und Birkenfeld befassen sich mit Gewerbegebietsentwicklungen, die auf intelligente Energie- und Stoffstromkonzepte gründen.

Weitere Informationen unter www.mwkel.rlp.de und Initiative „Regenerative Energien und Konversion“



REGIONALE WERTSCHÖPFUNG

Neben dem Klimaschutz sind vor allem Wertschöpfungs- und Beschäftigungseffekte wichtige Gründe für lokale und regionale Akteure, sich für den Ausbau Erneuerbarer Energien und die Umsetzung von Maßnahmen zur Energieeinsparung vor Ort zu engagieren. Dabei verbleibt mehr Kapital in der Region und fließt weniger für Energieimporte ab. Solche unmittelbaren kommunalen Wertschöpfungs- und Beschäftigungseffekte sind jedoch schwer zu beziffern.

Eine umfassende Methodik zur Abschätzung dieser Effekte wurde vom Institut für ökologische Wirtschaftsförderung (IÖW) und dem Zentrum für Er-

neuerbare Energien (ZEE) der Universität Freiburg im Auftrag der Agentur für Erneuerbare Energien (AEE) erarbeitet und veröffentlicht [IÖW 2010].

Die kommunale Wertschöpfung setzt sich nach dieser Methodik zusammen aus:

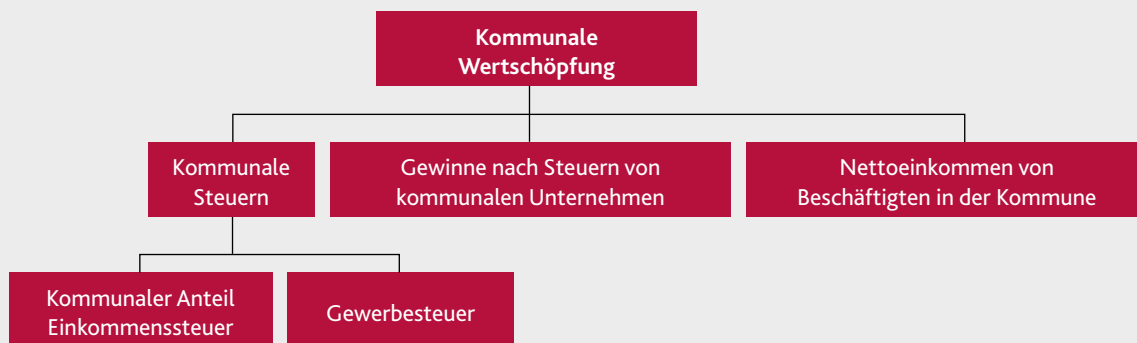
- den erzielten Gewinnen (nach Steuern) beteiligter Unternehmen in einer Kommune
- den Nettoeinkommen der Beschäftigten der beteiligten Unternehmen in einer Kommune
- den generierten Steuereinnahmen der Kommune.

Tab. 1: Zusammenfassung der Wertschöpfungseffekte bei Windenergieanlagen

Wertschöpfungsstufe	Unternehmen mit Sitz in der Kommune	Arbeitnehmer	Kommunale Steuereinnahmen		Wertschöpfung
	Nachsteuergewinn	Nettobeschäftigung	Gewerbesteuer (netto)	Kommunalanteil Einkommenssteuer	gesamt
Einmalige Effekte	Euro/kW _{el}	Euro/kW _{el}	Euro/kW _{el}	Euro/kW _{el}	Euro/kW _{el}
Anlagenkomponenten WEA	61	168	10	9	248
Planung, Installation, etc.	8	57	1	3	69
Jährliche Effekte	Euro/(kW _{el} *a)	Euro/(kW _{el} *a)	Euro/(kW _{el} *a)	Euro/(kW _{el} *a)	Euro/(kW _{el} *a)
Betriebskosten	12	7	1	1	19
Betreiber-gesellschaft (inkl. Geschäftsführung und Kommandisten)	26	4	4	1	36
Summierte jährliche Effekte über 20 Jahre Betriebszeit	Euro/kW _{el}	Euro/kW _{el}	Euro/kW _{el}	Euro/kW _{el}	Euro/kW _{el}
Betriebskosten	231	132	14	11	387
Betreiber-gesellschaft (inkl. Geschäftsführung und Kommandisten)	522	84	84	22	712
Summe	860	452	114	47	1.471

Quelle: Bernd Hirschl, Astrid Aretz, Andreas Prah, Timo Böther, Katharina Heinbach, Daniel Pick, Simon Funcke (2010): „Kommunale Wertschöpfung durch Erneuerbare Energien“, Schriftenreihe des IÖW 196/10, Berlin.

Abb. 1: Definition „kommunale Wertschöpfung“



Quelle: Institut für ökologische Wirtschaftsforschung IÖW (2010) (Hrsg.), Hirschl et. al.: „Kommunale Wertschöpfung durch erneuerbare Energien“; Berlin 2010; in Zusammenarbeit mit dem Zentrum für Erneuerbare Energien (ZEE) im Auftrag der Agentur für Erneuerbare Energien e.V. (AEE).

Die Wertschöpfungseffekte werden für vier verschiedene Wertschöpfungsstufen ermittelt:

- Anlagenproduktion, z. B. Produktion Gondel, Generator, Turm, Blätter, Getriebe
- Planung und Installation, z. B. Erschließung, Fundamentbau, Logistik, Netzanbindung, Anlagenmontage
- Betrieb, z. B. Wartung, Versicherung, Pachtzahlungen, Finanzierung durch Fremdkapital
- Betreibergesellschaft, z. B. Gewinne Kommanditisten, Einkommen Geschäftsführung, Gewerbesteuer Kapitalgesellschaft.

Bei den Wertschöpfungsstufen Anlagenproduktion und Planung/Installation fallen nur einmalige Wertschöpfungseffekte an. In vielen Kommunen spielen diese Effekte auch kaum eine Rolle, da in der Kommune keine Produktion von Windenergieanlagen oder deren Komponenten stattfindet und die planenden und ausführenden Unternehmen größtenteils außerhalb der Kommune angesiedelt sind. Bei Arbeiten wie Grundstücksererschließung, Fundamentbau, Netzanbindung oder Umsetzung

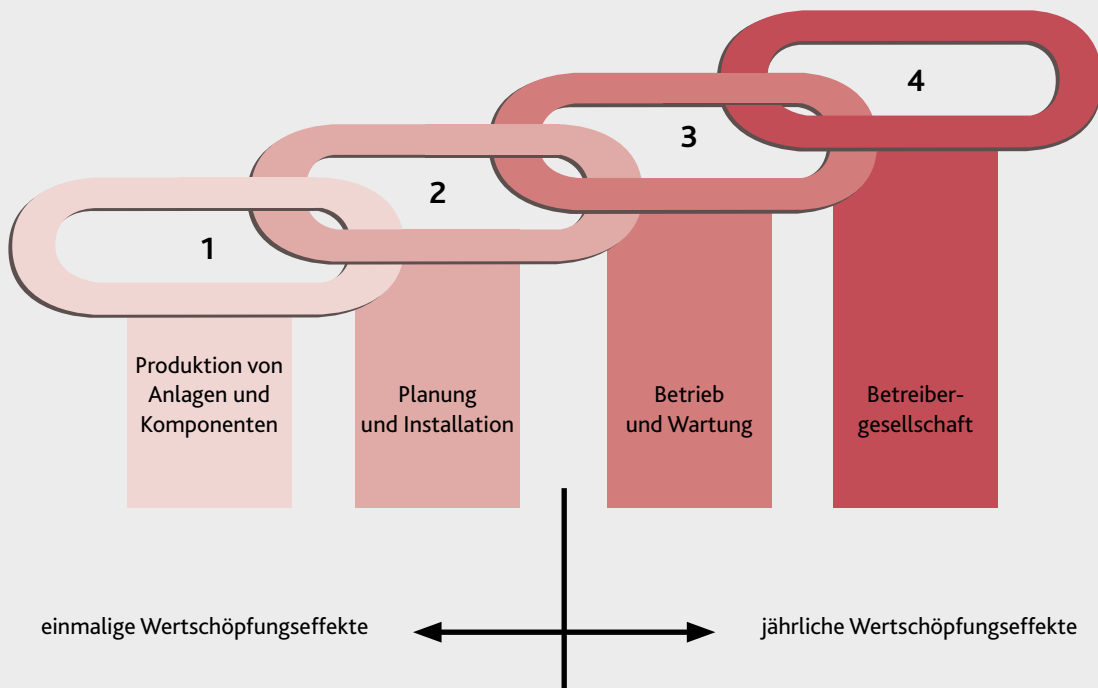
von Ausgleichsmaßnahmen können jedoch auch Unternehmen vor Ort zum Zuge kommen.

Über die Gesamtlaufzeit gesehen spielen jährlich wiederkehrende Wertschöpfungseffekte aus dem Betrieb und durch die Betreibergesellschaft die wesentlichere Rolle. In Tabelle 1 werden die Wertschöpfungseffekte pro kW Leistung zusammengefasst.

Nach dieser Aufstellung fallen bei Windenergieanlagen einmalige Effekte von knapp 320 Euro/kW_{el} an. Bei einer modernen Windenergieanlage mit heute durchschnittlich 2,5 MW_{el} Leistung ergeben sich daraus fast 800.000,- Euro. Ein Großteil dieser Wertschöpfung, insbesondere aus der Herstellung von Anlagenkomponenten, wird in der Regel jedoch außerhalb der meisten Kommunen erzeugt.

Die jährlichen Wertschöpfungseffekte durch den Betrieb und die Betreibergesellschaft liegen bei rund 55 Euro/kW_{el}, umgerechnet fast 140.000,- Euro pro Jahr bei einer Windenergieanlage mit 2,5 MW_{el} Leistung. Nach 20 Jahren Laufzeit beträgt die Summe der jährlichen Effekte dann fast 2,8 Millionen Euro.

Abb. 2: Stufen der Wertschöpfungskette



Quelle: Institut für ökologische Wirtschaftsforschung IÖW (2010) (Hrsg.), Hirschl et. al.: „Kommunale Wertschöpfung durch erneuerbare Energien“; Berlin 2010; in Zusammenarbeit mit dem Zentrum für Erneuerbare Energien (ZEE) im Auftrag der Agentur für Erneuerbare Energien e.V. (AEE).

In den kommunalen Haushalt fließen davon Gewerbesteuern und Einkommenssteuern. Dies entspricht gemäß obiger Aufstellung 7 Euro / kW_{el}, also rund 17.500 Euro/a bei der Beispiel-Windenergieanlage mit 2,5 MW_{el} Leistung. Sofern die Windenergieanlage auf einem kommunalen Grundstück liegt, erhält die Kommune auch die Pachtzahlungen. Nicht selten stehen Windenergieanlagen aber auf privaten Flächen.

Den mit Abstand größten Anteil der jährlichen Wertschöpfung haben die Gewinne der Betrei-

bergesellschaft und das Nettoeinkommen der Geschäftsführung. Diese erreichen zusammen rund 30,- Euro/kW_{el}, also rund 75.000,- Euro/a bei der Beispielanlage.

Ziel der Kommune sollte es bei Windenergieprojekten sein, möglichst viel dieser Wertschöpfung in der eigenen Kommune zu halten, entweder durch eigene Beteiligungen oder durch die Beteiligung der Bürger. Welche Möglichkeiten und Beispiele es dafür gibt, wird in den weiteren Kapiteln dieser Broschüre beschrieben.



ANLEITUNG FÜR DIE PRAXIS

Standortauswahl und Eingriffsminimierung

Die Ausweisung von Windenergiestandorten, und die sich anschließende Genehmigung von konkreten Anlagen, richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Im Rahmen der allgemeinen technischen Eignungskriterien, wie Windhöffigkeit, Netzeinspeisemöglichkeit und Wegeerschließung, kommen neben Freilandstandorten mittlerweile auch Waldstandorte für die Windenergie in Frage.

Mit der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV und dem Rundschreiben Windenergie sind bereits wichtige Weichen gestellt und die Handlungsspielräume für die Windenergienutzung erweitert worden. Mit dem Windatlas wurde ein weiterer entscheidender Baustein für die Steuerung der Windenergienutzung hinzugefügt. Damit stehen den Regionen und Kommunen wichtige Grundlagen zur Verfügung, um im Rahmen ihrer Zuständigkeiten eine sorgsame Flächenauswahl zu gewährleisten. Der Windatlas kann auf den Internetseiten des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung und der Energieagentur Rheinland-Pfalz eingesehen werden.

Waldstandorte liegen häufig ortsfern. Die vor Ort lebenden Bürgerinnen und Bürger werden daher bei der Realisierung ortsferner Windenergiestandorte weniger beeinträchtigt. Die windhöffigen Höhenlagen sind, bedingt durch ihre Topographie und die historisch bedingte Nutzungsverteilung, häufig bewaldet. Durch die Einbettung von Windenergieanlagen in Waldkulissen wird das Landschaftsbild weniger stark beeinträchtigt. Durch gesteigerte Leistungsfähigkeit kann mit weniger Anlagen ein höherer Stromertrag erzielt werden. Dadurch verringert sich der Flächenbedarf.

Die Umwelt- und Waldverträglichkeit wurde auch durch technische Maßnahmen wesentlich verbessert. Besonders sensible Landschaftsbereiche scheiden aber als Windenergie-Standorte aus. Der Flächenbedarf für die Errichtung einer Windenergieanlage im Wald variiert mit der Anlagengröße und der Bauart des Turmes. Übliche Anlagen mit 2 oder 3 MW_{el} Leistung benötigen in ebenen Lagen einen Flächenbedarf von ca. 0,4 – 0,6 Hektar.

Dieser Flächenbedarf beinhaltet die Standfläche des Windrades, das Fundament, die Kranstellfläche, Arbeits- und Montageflächen, die Kranmontagefläche zur Liegendmontage des bis zu 150 Meter hohen Baukrans sowie den schwertransportfähigen Kurvenradienusbau der Zuwegungen. Betonturmkonstruktionen benötigen aufgrund der Zwischenlagerfläche für die Betonelemente etwas mehr Fläche wie Stahlkonstruktionen. Da die Arbeitsflächen weitgehend eben sein müssen, vergrößert sich der Flächenbedarf für eine Windenergieanlage am Hang durch notwendige Anböschungen deutlich.

Wichtig für eine Eingriffsminimierung im Wald ist vor allem die Feinpositionierung des Windradstandortes, um hochwertige Baumbestände zu Lasten weniger sensibler Standorte (wie beispielsweise Sturmwurfflächen) zu meiden, sowie um das bestehende Waldwegenetz für die Erschließung des Standortes weitestgehend nutzen zu können. Der Ausbaustandard der Zuwegungen sollte nicht in das Ermessen der Baufirmen gestellt werden, sondern vorab detailliert vertraglich geregelt werden.

Verpachtung und vertragliche Regelungen

Für die langfristige Verpachtung der windhöffigen Windenergiestandorte erhalten die Grundstückseigentümer heute in etwa folgende Konditionen:

- Eine Einmalzahlung bei Inbetriebnahme, Baubeginn oder Vertragsabschluss.
- Eine jährliche Flächenpacht von 7 – 9,5 Prozent der tatsächlichen Einspeisevergütung.
- Garantierte jährliche Mindestpacht von ca. 30.000 Euro für 2 MW_{el}-Anlagen und 40.000 – 50.000 Euro für 3 MW_{el}-Anlagen. Je nach Einzelstandort können diese Werte stark variieren. An Spitzenstandorten werden für 7,5 MW_{el}-Anlagen Mindestpachten von ca. 100.000 Euro gezahlt.
- Eine Inflationsanpassung der Mindestpacht für die Vertragslaufzeit.
- Eine Bürgschaftsabsicherung für den Rückbau und
- eine Bürgschaftsabsicherung zur Forderungssicherung für mindestens ein Jahr.

Entsprechende Pachtverträge werden in der Regel schon zu Beginn des Genehmigungsverfahrens vorbehaltlich einer späteren Genehmigung abgeschlossen, um dem Betreiber Investitionssicherheit für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens mit einer Vielzahl zu erstellender Gutachten zu geben.

Zur Erzielung angemessener Pachtbedingungen hat sich in gemeinsamen Projekten von Kommunal- und Staatswald ein Wettbewerbsverfahren bewährt. Durch eine Angebotseinholung nach einer vorgegebenen Kriterienliste, und durch Anwendung eines Auswertungsschemas mit einer Vorwertberechnung der über die Laufzeit angebotenen Konditionen, kann zudem eine Vergleichbarkeit der unterschiedlichen Anbieter sichergestellt werden.

Neben der klassischen Vertragsvereinbarung zwischen Grundstückseigentümer und Windradbetreiber über die Bereitstellung von Flächen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (Standortflächen) können für Flächeneigentümer auch andere Betroffenheiten auftreten, (teilweise auch in Kombination):

- Eigentümer von Abstandsflächen (Baulasteintragung),
- Eigentümer der Flächen für die Zuwegung und Versorgungsleitungen,
- Eigentümer, deren Flächen als Nachbarflächen ohne zusätzliche Beanspruchung in einem Windpark liegen.

Aus der jeweiligen Einzelfallkonstellation ergeben sich in Verbindung mit der Flächenbereitstellung differenzierte vertragliche Regelungen.

Die Rolle von Landesforsten

Die bewaldeten Höhenlagen im Land sind überwiegend auch ertragreiche Windenergiestandorte, die zum Teil fernab von Siedlungen liegen. Der umgebende Wald vermindert die Sichtbarkeit der Anlagen. Als größte waldbesitzende Körperschaft im Land stellt sich die Landesforsten der öffentlichen Aufgabe einer nachhaltigen Energieversorgung auf regenerativer Basis. Sie versucht, geeignete Windenergiestandorte in enger Abstimmung mit den Kommunen, nicht nur im Staatswald, zu finden. Liegt eine geeignete Standortfläche im Staatswald des Landes Rheinland-Pfalz vor, so übernimmt Landesforsten, z. B. als Vertragspartner von Windenergieunternehmen, die Standortvermarktung.

Landesforsten bringt geeignete Windenergiestandorte im Staatswald in lokale kommunale Energieprojekte ein. Dies erfolgt in Übereinstimmung mit den Vorgaben der Landesplanung und im Konsens mit den lokalen Planungsträgern und den berührten Ortsgemeinden.

Ein wesentliches Instrument der Einvernehmenserzielung ist der Abschluss von Kooperationsverträgen oder die Beteiligung an Solidarpakten. Der Sinn kommunaler Solidarpakte besteht darin, dass Aufwand und Gewinn bei der Einrichtung von Windkraftanlagen gerecht verteilt und die Standorte optimiert werden. Die Gemeinden zahlen einen Teil ihrer Pachteinahmen in einen gemeinsamen Fonds, der wiederum an alle beteiligten Kommunen verteilt wird. Auch Kommunen, die über keine oder nur bedingt geeignete Standorte verfügen oder auf den Bau von Anlagen verzichten, profitieren dadurch. Auf diesem Gebiet ist Rheinland-Pfalz bundesweit Vorreiter.

Auch das Land beteiligt sich an Solidarpakten für Windkraft, indem Landesforsten als größter



Waldbesitzer in Rheinland-Pfalz besonders geeignete Standorte in kommunale Energieprojekte einbringt und auf einen Teil der Einnahmen aus den Windenergieanlagenstandorten verzichtet. So werden Windenergiestandorte erschlossen unabhängig von einzelnen Grenzverläufen der Waldbesitzarten.

In Einzelfällen können auch bilaterale Kooperationsverträge zwischen Land und einzelnen Kommunen innerhalb eines Windparks abgeschlossen werden.

Solidarpakete sind so ein ideales Instrument, um Windkraftanlagen an geeigneten Standorten zu konzentrieren und damit die Energiewende in Partnerschaft mit den Kommunen voran zu treiben. Beispiele zu einer vertraglichen Ausgestaltung von Solidarpakten finden Sie z. B. unter www.hoehr-grenzhausen.de.

Es wird empfohlen, zusätzlich den Vertragsentwurf für Ihren Solidarpakt rechtlich prüfen zu lassen.

Besitzübergreifende Kooperationen

Unabhängig von weitergehenden Kooperationen, wie beispielsweise Solidarpakten, kommt der nachbarschaftlichen Zusammenarbeit bei besitzübergreifenden Windenergieprojekten auch ohne rechtliche Vereinbarung eine besondere Bedeutung zu.

Im Idealfall arbeiten alle an einem Windpark Beteiligten zusammen, mit dem Ziel eine optimale Standortausnutzung mit angemessener Pachtaufteilung durch eine entsprechende Verteilung der Einzelstandorte zu erreichen. Die Beteiligten können sich hierbei über die Planung des Standortes, Angebotseinholungen, die Auswahl eines

Projektträgers und über vertragliche Regelungen informieren, abstimmen und koordinieren.

Die konkrete Bereitstellung von Flächen für die Errichtung und den Betrieb von WEA, einschließlich der Abstands- und Erschließungsflächen, erfolgt durch rechtlich selbständige Verträge zwischen dem Träger des Vorhabens und den jeweiligen Eigentümern der benötigten Flächen.

Weitere detaillierte Informationen erhalten Sie im Kapitel Kooperationsmöglichkeiten und Beteiligungsmodelle.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Im Zuge der Errichtung von Windenergieanlagen sind regelmäßig geeignete Flächen und Maßnahmen für den naturschutzrechtlichen Ausgleich nach Maßgabe des § 15 BNatSchG und bei Waldstandorten auch für den forstrechtlichen Ausgleich zu finden und zu entwickeln.

Kommt die naturschutzrechtliche Prüfung im Genehmigungsverfahren zu dem Schluss, dass ein Ausgleich durch Anreicherung des Waldes mit Biotop- und Altbäumen sowie dem Belassen von Totholz vorzunehmen ist, können die Forstämter in der Regel geeignete Flächen identifizieren und Waldbesitzer und Windenergieanlagenbetreiber zusammenführen. Flächige Waldstilllegungen sind dagegen aus Eigentümersicht kritisch zu betrachten.

Die Fläche der forstrechtlichen Ersatzaufforstungen liegt nach bisherigen Erfahrungen durchschnittlich bei einem halben Hektar pro Anlage. Soweit keine eigenen Ersatzaufforstungsflächen der windradbauenden Kommune zur Verfügung stehen, kennen die Forstämter häufig aufforstungswillige Grundeigentümer, und können diese mit den Aufforstungsverpflichteten zusammenführen. Am 28.5.2013 wurde das neue Rundschreiben Windenergie veröffentlicht. Dort finden Sie weitere Informationen zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (s. Anhang). Es ist zu beachten, dass gemäß dem „Rundschreiben Windenergie“ für Windenergieanlagen Neuaufforstungen nur nach Einzelfallprüfung durchgeführt werden, soweit keine naturschutzfachlich wertvollen Flächen beansprucht werden.



RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Aufgaben der Gemeinden im Bereich der Energieerzeugung und -verteilung

Ziel des Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2012 ist es, den Anteil der Erneuerbaren Energien an der Stromversorgung bis zum Jahr 2020 auf mindestens 35 Prozent zu steigern und danach kontinuierlich weiter zu erhöhen, bis auf mindestens 80 Prozent spätestens im Jahr 2050. Dafür garantiert das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG¹) eine Vergütung für die Einspeisung von Strom aus Erneuerbaren Energien für das Jahr der Inbetriebnahme und für weitere 20 Jahre.

In Rheinland-Pfalz soll die Stromerzeugung bis 2030 bilanziell zu 100 Prozent auf Erneuerbare Energien umgestellt werden. Dazu ist ein deutlicher Ausbau der Windenergienutzung auf mindestens zwei Prozent der Landesfläche, insbesondere in Gebieten mit guten Windgeschwindigkeiten, erforderlich und geplant. Zur Erreichung der genannten Zielsetzung kommt den Städten und Gemeinden eine wichtige Rolle zu:

- Sie können über die Flächennutzungsplanung die lokale Ansiedlung der Anlagen konkret steuern.
- Sie bestimmen durch die Bauleitplanung maßgeblich die Standorte der Windenergieanlagen.
- Über ihre Vertretung in der Regionalplanung bestimmen sie über die Ausweisung von Vorranggebieten mit.

- Sie können sich an Windenergieanlagen beteiligen oder selbst Anlagen errichten und somit beeinflussen, in welchem Umfang Windenergieanlagen zur Deckung des örtlichen oder regionalen Stromverbrauchs beitragen sollen.
- Straßen und Wege, die für die Errichtung und Wartung der Anlagen genutzt werden, befinden sich im Eigentum der Kommunen. Für die Nutzung von nicht-öffentlichen Wegen (von Wirtschaftswegen) kann ein Entgelt vereinbart werden.
- Sie können Eigentümer von Grundstücken im Außenbereich sein, auf denen Windenergieanlagen errichtet werden sollen.

Abhängig von der eigenen finanziellen und administrativen Leistungsfähigkeit können sich die Kommunen in unterschiedlichem Maße an Windenergieplanungen oder an der Finanzierung von Anlagen beteiligen.

¹ http://www.gesetze-im-internet.de/eeg_2009/

Energieversorgung

Die Energieversorgung (der Netzbetrieb zum Letztverbraucher) fällt als bedeutender Teil der öffentlichen Daseinsvorsorge in den verfassungsrechtlich gewährleisteten Kernbereich des kommunalen Selbstverwaltungsrechts (Artikel 28 Abs. 2 Grundgesetz und Artikel 49 der Verfassung für Rheinland-Pfalz). Die Gemeinde bestimmt darüber, wie sie die „Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft“ im Rahmen der Gesetze wahrnimmt.

Da an keiner Stelle ausdrücklich geregelt ist, dass die Energieversorgung nicht auch von Gemeindeverbänden (insbesondere von den Verbandsgemeinden und den Landkreisen) wahrgenommen werden kann, ist festzuhalten, dass diese Aufgabe nicht exklusiv, sondern vielmehr vorrangig den Gemeinden obliegt.

Nach § 2 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO)² können die Gemeinden in ihrem Gebiet jede öffentliche Aufgabe der örtlichen Gemeinschaft übernehmen, soweit diese nicht durch Gesetz ausdrücklich anderen Stellen im dringenden öffentlichen Interesse zugewiesen wird (freie Selbstverwaltungsaufgaben).

Die Gemeinden haben zwei Möglichkeiten, die Versorgung der Letztverbraucher mit elektrischer Energie sicherzustellen: Entweder durch den Betrieb eines eigenen kommunalen Unternehmens (sogenannte Eigenversorgung des Gemeindegebiets), ggf. auch im Verbund mit anderen Kommunen oder durch Übertragung des Netzbetriebs auf ein (kommerzielles) Unternehmen der Lokal-, Regional- oder Verbundstufe.

Aufgrund der im Bundesvergleich kleinteiligen Kommunalstruktur in Rheinland-Pfalz mit 2.258 Ortsgemeinden kann die Eigenversorgung auch durch die Verbandsgemeinden oder den Landkreis wahrgenommen werden. Die Ortsgemeinden

können sich zum Betrieb eines kommunalen Unternehmens zusammenschließen, sie können zusammen mit der Verbandsgemeinde in einer geeigneten Betriebsform die Energieversorgung durchführen, oder die Verbandsgemeinde nimmt mit Zustimmung der Ortsgemeinden (vgl. § 67 Abs. 4 und 5 GemO) an deren Stelle die Energieversorgung wahr.

Bereits heute betätigen sich viele Kommunen wirtschaftlich im Bereich der Energieversorgung bei einer Vielzahl von kommunalen Energieversorgern in Privatrechtsform. Dies kann in Zukunft, auch im Hinblick auf die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen, ausgeweitet werden und auch im Verbund mit Nachbargemeinden erfolgen.

Energieerzeugung

Wollen Gemeinden die Erzeugung elektrischer Energie durch Windenergieanlagen (und / oder durch andere Anlagen) wahrnehmen, gebührt auch hier den (Orts-)Gemeinden grundsätzlich der Vorrang vor den Verbandsgemeinden und Landkreisen. Letztere sind jedoch – wie jede Privatperson und jedes Unternehmen – immer befugt, elektrische Energie für den Eigenbedarf, also für eigene Gebäude, Einrichtungen und Anlagen, zu produzieren.

Viele (Verbands-)Gemeinden und Landkreise in Rheinland-Pfalz haben schon heute ehrgeizige Klimaschutz- und Energieziele, die oft einen quantifizierten Ansatz zur Stromverbrauchsdeckung durch lokale Stromerzeugung aufweisen. Die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogrammes, die am 11. Mai 2013 in Kraft getreten ist, empfiehlt allen Verbandsgemeinden, verbandsfreien Gemeinden, großen kreisangehörigen und kreisfreien Städten Klimaschutzkonzepte aufzustellen.

Zur Stromerzeugung durch Windenergieanlagen kommen auch Waldflächen in Betracht. Da die meisten Wälder in Rheinland-Pfalz im Eigentum der öffentlichen Hand (Kommunen und Land) sind, stehen den Kommunen in vielen Fällen diese Flächen zur Aufstellung von Windenergieanlagen zur Verfügung.

Die windhöufigsten Standorte in Rheinland-Pfalz liegen überwiegend auf den bewaldeten Höhenzügen. Kommunen als Waldbesitzende können also Energieprojekte im ländlichen Raum durch die Bereitstellung von Windenergiestandorten unterstützen.

Mehrere oder alle Ortsgemeinden einer Verbandsgemeinde können sich zum Zweck der Energieerzeugung in einer Gesellschaft zusammenschließen. Sie können dabei auch die Verbandsgemeinde mit einbinden. Es können sich auch Ortsgemeinden mehrerer Verbandsgemeinden zusammenschließen, um Windenergie zu erzeugen und damit neue Einnahmen zu erschließen.

Vorgaben der Gemeindeordnung

Durch die im Frühjahr 2009 erfolgte Änderung der Gemeindeordnung und des Zweckverbandsgesetzes wird den Kommunen in Rheinland-Pfalz die wirtschaftliche Betätigung im Bereich der Energieversorgung erleichtert. § 85 GemO³ lautet:

(1) Die Gemeinde darf wirtschaftliche Unternehmen nur errichten, übernehmen oder wesentlich erweitern, wenn

1. der öffentliche Zweck das Unternehmen rechtfertigt,

2. das Unternehmen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit der Gemeinde und dem voraussichtlichen Bedarf steht und

3. bei einem Tätigwerden außerhalb der Energieversorgung, der Wasserversorgung und des öffentlichen Personennahverkehrs der öffentliche Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt wird oder erfüllt werden kann.

(2) Die Betätigung eines wirtschaftlichen Unternehmens der Gemeinde **außerhalb des Gemeindegebiets ist zulässig**, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen und die berechtigten Interessen aller hiervon unmittelbar betroffenen Gemeinden gewahrt werden.

Durch diese Regelung wird eine wirtschaftliche Betätigung der Kommunen auch außerhalb des Gemeindegebietes unter bestimmten Voraussetzungen ermöglicht und das bis 2009 auch für die Energieversorgung geltende strikte Subsidiaritätsprinzip gelockert. Eine weitere Öffnung des Gemeindefinanzrechts ist in Arbeit (Stand Juni 2012). Detaillierte Informationen hierzu finden sich im Abschnitt "Weiterentwicklung des Gemeindefinanzrechts".

Weitere Regelungen zur wirtschaftlichen Betätigung der Kommunen finden sich in den §§ 86 bis 92 GemO. Sie regeln die Bildung von Eigenbetrieben (§ 86), Anstalten des öffentlichen Rechts (§ 86 a, b) und die Bildung oder Beteiligung an Unternehmen in Privatrechtsform (§ 87) sowie die Vertretung der Gemeinden darin (§ 88).

Die reine Verpachtung von Flächen oder die Einräumung einer Wegnutzung gilt – ebenso wie der

^{2,3} <http://landesrecht.rlp.de/jportal/?quelle=jlink&query=GemO+RP&psml=bsrlpprod.psml>

Abschluss von Konzessionsverträgen – nicht als wirtschaftliche Betätigung. Dies ist als Verwaltung des gemeindlichen Vermögens im Sinne des § 78 Abs. 2 GemO zu sehen.

Die Einnahmen aus Mieten, Pachten und Verkäufen für Grundstücke oder Einrichtungen im Zusammenhang mit Windenergieanlagen werden nach der derzeitigen Rechtslage im System des kommunalen Finanzausgleichs weder im Rahmen der Gewährung der Schlüsselzuweisungen noch innerhalb der Kreis- und Verbandsgemeindeumlagen berücksichtigt. Sie verbleiben vollständig bei der Gemeinde. Pachteinnahmen, z. B. aus der Nutzung von öffentlichen Wirtschaftswegen oder von gemeindeeigenen Standortflächen der Windenergieanlagen, verbleiben ebenso netto bei der Gemeinde. Gewerbesteuereinnahmen aus dem Betrieb von Windenergieanlagen fließen zusätzlich in den Gemeindehaushalt ein. Die Höhe der Einnahmen ist u. a. abhängig vom Sitz der Betreiberfirma. Nur wenn die Firma ihren Sitz im Ge-

biet der Gemeinde hat, fließt die Gewerbesteuer vollständig an die Gemeinde. Ansonsten geht üblicherweise ein bestimmter Anteil (maximal 30 Prozent, abhängig vom Zerlegungsmaßstab, in einigen Fällen auch weniger) der Gewerbesteuerzahlung an die Kommune, in der die Betreibergesellschaft ihren Sitz hat⁴. In einigen Fällen sind andere Verteilungsschlüssel vertraglich vereinbart.

Landesgesetz über die kommunale Zusammenarbeit

Nach den Vorgaben dieses Gesetzes⁵ (vormals Zweckverbandsgesetz) können sich kommunale Gebietskörperschaften zur Erfüllung von Aufgaben zusammenschließen. Sie können Zweckverbände, kommunale Arbeitsgemeinschaften und kommunale Anstalten bilden oder Zweckvereinbarungen schließen. Hierdurch wird es Kommunen ermöglicht, gemeinsam mit Nachbarkommunen Aufgaben der Energieerzeugung und/oder Ener-

Tab. 2: Möglichkeiten interkommunaler Zusammenarbeit in der Bauleitplanung bei Windenergieanlagen

Planungsverband für gemeinsame Bauleitplanung (§ 205 Abs. 1 BauGB)	Körperschaft des öffentlichen Rechts, die eine gemeinsame Bauleitplanung erstellt. Inhaltliche Beschränkungen (Teilflächennutzungspläne) sind möglich.
Gemeinsamer Flächennutzungsplan (§ 204 Abs. 1 S. 1 – 3 BauGB)	Planungshoheit bleibt bei den einzelnen Kommunen. Ein gemeinsamer Plan entsteht im Konsens.
Vereinbarung über bestimmte Darstellungen im Flächennutzungsplan (§ 204 Abs. 1 S. 4 BauGB)	Auf Grundlage einer gemeinsamen Vereinbarung wird eine gemeinsame Planung entwickelt und abgestimmt. Dies kann sich auf sachliche oder räumliche Teilbereiche erstrecken.
Zweckverband (KomZG)	Ähnlich einem Planungsverband.

Quelle: Peters, W.; Rosenthal, S.: Windenergieplanung auf kommunaler Ebene. Vortrag. 4. Kongress „100 % Erneuerbare-Energie-Regionen“, Kassel, 25./26.09.2012, verändert.

gieversorgung wahrzunehmen und entsprechende Anstalten zu gründen oder Zweckvereinbarungen zu schließen.

Ebenfalls ist eine informelle und formelle Zusammenarbeit im Rahmen der Bauleitplanung möglich. Tabelle 2 zeigt die Möglichkeiten der formellen Zusammenarbeit von Kommunen in diesem Bereich.

Rolle des Gemeinderates

Der Gemeinderat entscheidet darüber, ob eine Gemeinde ein wirtschaftliches Unternehmen gründet, übernimmt oder erweitert und in welcher Rechtsform es gegebenenfalls errichtet werden soll. Bevor eine Unternehmensgründung oder -beteiligung durch die Gemeinde erfolgt, ist eine Analyse der Vor- und Nachteile der öffentlichen und privatrechtlichen Organisationsformen des Unternehmens im konkreten Einzelfall zu erstellen. Dabei sind die organisatorischen, personalwirtschaftlichen, mitbestimmungs- und gleichstellungsrechtlichen sowie die wirtschaftlichen, finanziellen und steuerlichen Unterschiede, aber auch die Auswirkungen auf den kommunalen Haushalt und die Entgeltgestaltung gegenüberzustellen (§ 92 GemO). Die Aufsichtsbehörde ist über die Gründung, Änderungen oder Veräußerungen bei Unternehmen des privaten Rechts zu informieren (§ 92 GemO).

Weiterentwicklung des Gemeindewirtschaftsrechts

Die Kommunen sind also im Bereich der Energiegewinnung nicht nur berechtigt ihre Grundstücke zu verpachten, sondern sie können selbst in die

Energiegewinnung einsteigen und sich in diesem Rahmen wirtschaftlich betätigen.

Die landesrechtlichen Rahmenbedingungen, die die wirtschaftliche Betätigung und privatrechtliche Beteiligung der Gemeinde regeln, sollen optimiert werden, um das notwendige Maß an Rechts- und Planungssicherheit und Flexibilität zu schaffen, welches diese Unternehmen benötigen, um die zum Gelingen der Energiegewende notwendigen Investitionen in Projekte der Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien und des Netzausbaus umsetzen zu können.

Hierzu haben die Koalitionsfraktionen einen Gesetzentwurf zur Änderung der Gemeindeordnung in das Parlament eingebracht. Der Gesetzentwurf sieht die Schaffung einer Sonderregelung in § 85 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) für die Errichtung, Übernahme oder wesentliche Erweiterung von Unternehmen in den Bereichen der Elektrizitäts-, Gas- und Wärmeversorgung vor. Danach sind diese stets durch einen öffentlichen Zweck gerechtfertigt. Es wird ferner davon abgesehen, einen bestimmten Bedarf innerhalb der Gemeinde vorauszusetzen.

Zukünftig ist unter bestimmten Voraussetzungen die Beteiligung eines wirtschaftlichen Unternehmens der Gemeinde an Anlagen zur Erzeugung Erneuerbarer Energien, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland errichtet werden oder bestehen, zulässig.

Der Ratsvorbehalt des § 88 Abs. 5 GemO wird für kommunale Energieversorgungsunternehmen modifiziert. Der Gesetzentwurf wurde Anfang Juni 2013 nach erster Lesung im Landtag an die zuständigen Ausschüsse zur weiteren Beratung verwiesen.

⁴ vgl. § 29 (1) Nr. 2 Gewerbesteuerrecht. http://www.gesetze-im-internet.de/gewstg/_29.html

⁵ Landesgesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22. Dezember 1982, Letzte berücksichtigte Änderung: § 5 geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 28.09.2010 (GVBl. S. 280). <http://landesrecht.rlp.de/jportal/?quelle=-jlink&query=ZwVerbG+RP+%C2%A7+2&psml=bsrlprod.psm>

Planung und planungsrechtliche Instrumente

Windenergieanlagen sind nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB⁷ im Außenbereich privilegiert zulässig. Allerdings ist die Errichtung einer neuen Anlage nur zulässig, wenn keine öffentlichen Belange entgegenstehen. Dies bedeutet beispielsweise, dass die Standortfläche nicht den Festlegungen des Raumordnungsplans oder des Flächennutzungsplanes widersprechen darf. Öffentliche Belange stehen auch dann entgegen, wenn im Flächennutzungsplan Vorrangflächen an anderer Stelle im Gemeindegebiet ausgewiesen sind.

Raumordnung

Die raumordnerische Steuerung der Errichtung von Windenergieanlagen erfolgt nach den Vorgaben des Raumordnungsgesetzes und den ergänzenden Vorschriften des Landesplanungsgesetzes. Zur Umsetzung und Konkretisierung der rechtlichen Vorgaben sind Ziele und Grundsätze in Rheinland-Pfalz im Landesentwicklungsprogramm (LEP IV⁸) und in den Regionalen Raumordnungsplänen der Planungsgemeinschaften festgelegt. Im LEP IV und seiner Teilfortschreibung werden die Weichen für den Ausbau der Windenergie gestellt. Dabei geht es im Wesentlichen um folgende Punkte⁹:

- Mindestens zwei Prozent der Fläche des Landes Rheinland-Pfalz sollen für die Windenergienutzung bereitgestellt werden. In den Regionalplänen sollen Vorranggebiete für die Windenergienutzung ausgewiesen werden. Dabei sind im jeweiligen Planungsraum vorrangig die Gebiete mit hoher Windhöffigkeit zu sichern. Auch Waldflächen sollen aufgrund

ihrer hohen Bedeutung in Rheinland-Pfalz mit einem Anteil von mindestens zwei Prozent für die Windenergieerzeugung bereitgestellt werden.

- Die Entscheidung, auf welchen Flächen eine Windenergienutzung erfolgt, soll künftig verstärkt vor Ort getroffen werden. Daher wird der Planungsspielraum für die Gemeinden stark ausgeweitet.
- Die Belange des Natur-, Landschafts- und Artenschutzes werden angemessen berücksichtigt.

Die Regionalplanung soll durch die Umsetzung der Vorgaben aus der Teilfortschreibung des LEP den geordneten Ausbau der Windenergienutzung sicherstellen, insbesondere durch die Festlegung von Vorranggebieten in regionalen Raumordnungsplänen (§ 8 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 Raumordnungsgesetz).

Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung haben eine Bindungswirkung gegenüber dem Staat, seinen Behörden und Kommunen (§§ 3 und 4 Raumordnungsgesetz¹⁰). Die Ziele der Raumordnung sind bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten, die Grundsätze sind zu berücksichtigen, d.h. in die Abwägung einzubeziehen. Die Bauleitpläne müssen an die Ziele der Raumordnung, die in den regionalen Raumordnungsplänen konkretisiert dargestellt sind, angepasst werden. Die Gemeinde kann innerhalb der Vorgaben des Raumordnungsplans planerisch tätig werden.

Bauleitplanung

Auf der Ebene des Flächennutzungsplans kann die Gemeinde sogenannte Konzentrationszonen für Windenergieanlagen darstellen (§ 5 Abs. 2 und 2 b BauGB) und damit im restlichen Gemeindegebiet die Errichtung ausschließen (§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB, sogenannter Planvorbehalt).

Die Gemeinde darf aber keine Verhinderungsplanung betreiben, wie zahlreiche Gerichtsurteile belegen. Durch die Privilegierung der Windenergieanlage ist die Gemeinde verpflichtet, Raum für Windenergieanlagen zu schaffen. Bei der Auswahl der Flächen für Windenergie soll sie allgemeingültige und dem jeweiligen Schutzzweck angemessene Kriterien für das gesamte Gemeindegebiet abwägend anwenden.

Will die Gemeinde die Windenergie in ihrem Gebiet steuern, hat sie nach den Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG¹¹) ein schlüssiges, in sich stimmiges gesamträumliches Konzept zur erarbeiten. Nur über eine Abwägung von öffentlichen und zum Teil ortsspezifischen Belangen (Landschaftsbild, besonders schützens-

werte Bereiche nach FFH-Richtlinie oder nach Naturschutzgesetz, etc.) kann die Steuerung der Ansiedlungen erfolgen. Die Ausschlusskriterien sind einheitlich über alle geeigneten Flächen (Windhöflichkeit, Abstände zu Wohnbebauung) anzuwenden. Sie sollen in ein schlüssiges Gesamtkonzept für das gesamte Gemeindegebiet einfließen, das den Privilegierungsabsichten des § 35 BauGB nicht entgegen steht (keine Negativplanung).

Erkennt die Gemeinde, dass der Windenergie nicht ausreichend substanziiell Raum geschaffen wird, muss sie ihr Gesamtkonzept überprüfen und gegebenenfalls ändern¹².

Im Bebauungsplan können die Standortflächen für Windenergieanlagen als ein Sondergebiet festgesetzt werden (§ 11 Abs. 1 und 2 BauNVO).

Bei Windenergieplanungen ist es sinnvoll, die Bürgerinnen und Bürger frühzeitig in die Planungsprozesse einzubinden und sie umfassend zu informieren.

⁷ <http://www.gesetze-im-internet.de/bbaug/>

^{8,9} Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm vom 14. Oktober 2008 (GVBl. S. 285), geändert durch die Erste Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm vom 26. April 2013 (GVBl. S. 66).

¹⁰ Gesetz vom 22.12.2008, BGBl. I. 2986, geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 28.3.2009, BGBl. I. 643).

¹¹ Bundesverwaltungsgericht 4 C 15.01, <http://www.bverwg.de/media/archive/1091.pdf>

Bundesverwaltungsgericht 4 BN 25.09 <http://www.bverwg.de/media/archive/7874.pdf>

¹² Bundesverwaltungsgericht 4 CN2.07 <http://www.bverwg.de/media/archive/6006.pdf>

Genehmigung von Windenergieanlagen

Das gemeinsame Rundschreiben Windenergie des rheinland-pfälzischen Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung und der anderen berührten Fachressorts dient als Leitlinie für die Planungs- und Genehmigungsprozesse von Windenergieanlagen. In ihm sind die wichtigsten Regelungen zusammengefasst.

Wenn weder auf der Ebene der Raumordnung (Regionalplanung) noch auf der der Bauleitplanung Vorgaben zur Steuerung der Windenergienutzung vorhanden sind, kann vor dem eigentlichen Genehmigungsverfahren eine raumordnerische Prüfung in Form eines Raumordnungsverfahrens (§ 15 ROG i.V.m. § 17 LPlG)

oder einer vereinfachten raumordnerischen Prüfung (§ 16 ROG i.V.m. § 18 LPlG) erforderlich sein.

Windenergieanlagen bedürfen bis zu einer Gesamthöhe (Mast und Rotor) von 50 Meter einer bauaufsichtlichen Genehmigung. Sind sie höher als 50 m, was heute fast immer der Fall ist, sind sie immissionsschutzrechtlich in einem vereinfachten Verfahren (ohne Öffentlichkeitsbeteiligung) genehmigungspflichtig (4. BlmschV, Anhang Nr. 1.6 Spalte 2¹³).

Sind mehrere Anlagen an einem Standort vorgesehen, kann darüber hinaus eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich sein.

Tab. 3: Vorgaben zur Umweltverträglichkeitsprüfung von Windenergieanlagen größer als 50 Meter Gesamthöhe.

Anzahl Anlagen	Anforderungen	Rechtsgrundlage
1 bis 2	Keine UVP vorgesehen	
3 bis 5	Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls	§ 3 c Satz 2 UVPG i.V.m. Anlage 1 Nr. 1.6.3
6 bis 19	Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls	§ 3 c Satz 1 UVPG i.V.m. Anlage 1 Nr. 1.6.2
20 und mehr	Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung	§ 3 b Abs. 1 Satz 1 UVPG i.V.m. Anlage 1 Nr. 1.6.1

Quelle: eigene Darstellung

Nach Anlage 1 zu § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG¹⁴) sind Windparks mit 20 und mehr Anlagen immer einer UVP zu unterziehen. Bei sechs bis 19 Anlagen ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen. Führt die Vorprüfung zu dem Ergebnis, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen durch die Anlagen zu erwarten sind, muss ebenfalls eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgen. Dies bedeutet zudem, dass dann auch ein förmliches immissionsschutzrechtliches Verfahren mit Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen ist.

Sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch die Anlagen zu erwarten, wird

ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Hierbei werden nur die Träger öffentlicher Belange (Fachbehörden u. a.) beteiligt. In jedem Fall werden die gebietsbezogenen Lärmschutzvorgaben der TA Lärm¹⁵ sowie natur- und artenschutzrechtliche Vorgaben im Verfahren geprüft.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt die sonstigen Genehmigungen, z. B. nach Baurecht, Denkmalschutzrecht oder Waldrecht mit ein (sog. Konzentrationswirkung). Zuständig sind die Immissionsschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte.

¹³ http://www.gesetze-im-internet.de/bimschv_4_1985/

¹⁴ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 15 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist.
<http://www.gesetze-im-internet.de/uvpg/>

¹⁵ Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998, GMBI Nr. 26/1998, S. 503.

Bürgerbeteiligungsverfahren

Da die Zahl der Windenergieanlagen in Rheinland-Pfalz in den letzten Jahren stark zugenommen hat, werden immer mehr Bürgerinnen und Bürger mit den Anlagen konfrontiert. Aufgrund der Vorteile, die Projekte vor Ort bieten, sind die kommunalen Verantwortlichen gut beraten, wenn sie Bürgerinnen und Bürger von Anfang an in die Planung der Anlagen, aber auch in die Entwicklung kommunaler Energiekonzepte aktiv mit einbeziehen.

Gerade bei der Planung von Windenergieanlagen ist eine frühzeitige Information der Bevölkerung unabdingbar. Schon bei der ersten Projektidee, aber auch bei der regionalplanerischen oder bauleitplanerischen Auswahl von potenziellen Windenergiestandorten, sind umfassende Informationen der Bevölkerung mitzuteilen, zugänglich zu machen und eine Beteiligungsmöglichkeit einzuräumen.

Beteiligung im Bereich der Raumordnung

Im Bereich der Raumordnung gibt es sowohl bei der Aufstellung und Änderung von Raumordnungsplänen als auch bei den Raumordnungsverfahren für konkrete Vorhaben eine gesetzlich vorgeschriebene Beteiligung der Öffentlichkeit.

In den regionalen Raumordnungsplänen werden Vorrang- und in begrenztem Umfang auch Ausschlussgebiete für Windenergienutzung ausgewiesen. Die Entwürfe dieser Pläne sind mit Begründung und Umweltbericht – nach § 6 Abs. 4 des Landesplanungsgesetzes¹⁶ öffentlich für sechs Wochen bei den unteren Landesplanungsbehörden (Kreisverwaltungen) und den Stadtverwaltungen der kreisfreien Städte im Geltungsbereich des Raumordnungsplans auszulegen. Die Auslegungen sind mindestens ein Woche zuvor anzukündigen. Darüber hinaus erfolgt in der Regel eine Einstellung des Planentwurfs ins Internet. So

können sich die Bürgerinnen und Bürger über die Inhalte des jeweiligen Planentwurfs informieren und ihre Anregungen dazu einreichen.

Wird für ein konkretes Projekt ein Raumordnungsverfahren durchgeführt, so hat auch dabei eine Öffentlichkeitsbeteiligung zu erfolgen (§ 17 Abs. 7 LPLG). Die Planunterlagen sind für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen und die Bürgerinnen und Bürger haben auch hier die Möglichkeit, Stellungnahmen abzugeben

Beteiligung in der Bauleitplanung

Die ersten Projektideen können freiwillig innerhalb der Kommune im Gemeinderat / Stadtrat vorgestellt und bei Bürgerversammlungen erläutert werden. Sollen Flächen für Windenergie genutzt werden, und sind wesentliche Änderungen des Flächennutzungsplanes oder des Bebauungsplanes erforderlich, ist die Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB¹⁷ möglichst frühzeitig im Rahmen der vorgezogenen Bürgerbeteiligung über

- die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung,
- sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen und
- die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu informieren.

Die Unterlagen können auch in onlinebasierten Angeboten zugänglich gemacht werden. Dabei muss den Bürgerinnen und Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben werden.

Nach Ankündigung und Erörterung schließt sich ein förmliches Verfahren nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch¹⁸ zur Auslegung und zur Bürgerbeteiligung an. Dabei sind die Entwürfe der Bauleitpläne

mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen.

Stellungnahmen, Anregungen und Bedenken können während der Auslegungszeit öffentlich abgegeben werden. Die Stellungnahmen sind zu prüfen und die Ergebnisse der Prüfung mitzuteilen, oder bei mehr als 50 Stellungnahmen mit im Wesentlichen gleichen Inhalt, zur Einsicht anzubieten.

Beteiligung im Genehmigungsverfahren

Bei der Genehmigung von Windparks nach Bundesimmissionsschutzgesetz ist eine Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens dann erforderlich, wenn die Vorprüfung ergibt, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen zu erwarten sind und eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen ist. Ab 20 Anlagen sind eine UVP und ein förmliches Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz mit Beteiligung der Öffentlichkeit immer erforderlich.

In den anderen Fällen erfolgt die Genehmigung in einem vereinfachten Verfahren, das von Gesetzes wegen keine Öffentlichkeitsbeteiligung vorsieht. Bürgerinnen und Bürger können aber trotzdem Bedenken und Anregungen in das Verfahren einbringen.

Im förmlichen Genehmigungsverfahren erfolgt eine Auslegung der Antragsunterlagen für einen Monat. Die Auslegung wird vorher öffentlich angekündigt. Die Anregungen und Bedenken können in einem Erörterungstermin besprochen werden. Anschließend erlässt die Genehmigungsbehörde einen Bescheid, mit dem das Vorhaben genehmigt oder abgelehnt wird.

Akzeptanz durch Beteiligung

Die notwendige Akzeptanz für Windenergieanlagen entsteht aus a) dem Verstehen der Notwendigkeiten, b) der Vorgehensweise und c) den Erfordernissen der Energiewende. Dies erfordert qualifizierte Informationen über den ökologischen und ökonomischen Nutzen der Anlagen für die Kommunen und für die Bevölkerung. Gefragt sind hier verschiedene beteiligte Stellen, also das Land, die Planungsgemeinschaften, die Landkreise, die Kommunen sowie die Planer und, falls schon vorhanden, die Anlagenbetreiber. Die Informationen sollen den Nutzen der Anlage für die Kommunen und ihren Einwohnern deutlich machen. Sie sollen die möglichen Einnahmen aus Pacht, Gewerbesteuer oder Beteiligung an den Windenergieanlagen beinhalten.

Wichtig ist es hierbei, Transparenz zu schaffen, eine offene Kommunikation zu pflegen und eventuell echte finanzielle Beteiligungsangebote zu entwickeln. Den Gemeinden kommt hier die Rolle des Kooperationspartners und des Moderators zu, die zwischen den Projektentwicklern und Beteiligten auf der einen und den Bürgern auf der anderen Seite vermitteln.

¹⁶ Landesplanungsgesetz (LPIG) vom 10. April 2003. Letzte berücksichtigte Änderung: §§ 4, 8, 10 und 13 geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 28.09.2010 (GVBl. S. 280).

<http://landesrecht.rlp.de/jportal/?quelle=jlink&query=PlanG+RP&psml=bsrlpprod.psml>

¹⁷ http://www.gesetze-im-internet.de/bbaug/_3.html

Bundesverwaltungsgericht 4 BN 25.09 <http://www.bverwg.de/media/archive/7874.pdf>

¹⁸ Bundesverwaltungsgericht 4 CN2.07 <http://www.bverwg.de/media/archive/6006.pdf>



KOOPERATIONSMÖGLICHKEITEN UND BETEILIGUNGSMODELLE

Kooperationsmöglichkeiten

In fast allen Kommunen sind in den vergangenen Jahren Anlagen zur Erzeugung Erneuerbarer Energien in Betrieb gegangen. Viele kleine, dezentrale Anlagen sorgen nun verstärkt für eine Energieversorgung vor Ort, losgelöst von bisherigen großen Kraftwerksbetreibern. Einige Kommunen in Rheinland Pfalz sind bereits zu Stromlieferanten geworden, die mehr Strom produzieren, als in ihrem Gebiet benötigt wird. Während für die Stromproduktion mittels Photovoltaikanlagen in jeder Gemeinde geeignete (Dach-)Flächen zur Verfügung stehen, ist die Aufstellung von Windenergieanlagen mit Einschränkungen verbunden und nicht in jeder Gemeinde möglich. Einschränkungen können beispielsweise geringe Windhöflichkeit, geringe Abstände zu benachbarten Gemeinden, Landschaftsschutzaspekte oder Naturschutzbelange sein.

Doch auch den Kommunen, die selbst keine Windenergieanlagen aufstellen können oder dürfen, kann eine Beteiligung an Anlagen in der Nachbarschaft, in der Verbandsgemeinde oder im Landkreis ermöglicht werden.

Die Gemeinden in einer Verbandsgemeinde oder einer Region können durch Vereinbarung einen sogenannten Solidarpakt/-fonds schließen. Im Rahmen dessen kann vereinbart werden, Windenergieprojekte gemeinsam in Rahmen der Flächennutzungsplanung anzugehen, deren Projektierung zu steuern und/oder evtl. Verteilungsmodelle für Pachteinnahmen oder Erträge im Zusammenhang mit Windenergieanlagen zu entwickeln. Eine weitere Variante kann die Bildung einer gemeinsamen Anstalt des öffentlichen Rechts sein, auf die nachfolgend näher eingegangen wird.

Ein weiteres Argument für eine Beteiligung an gemeinsamen Windenergieprojekten ergibt sich daraus, dass in einem Windpark häufig nur bestimmte Grundstücke direkt von den Windenergieanlagen in Anspruch genommen werden, die benachbarten Flächen aber ebenfalls von der Anlage oder ihren Auswirkungen berührt werden. In diesen Fällen ist es sinnvoll, einen Ausgleich unter den Eigentümern der Flächen

herbei zu führen. Dieser Ausgleich kann zum Beispiel durch einen finanziellen Beitrag seitens der Betreiber an die Grundstückseigentümer für die Flächeninanspruchnahme in einem bestimmten Radius um die Standorte der einzelnen Anlagen erfolgen. Ein solcher Ausgleich kann auch in einem größeren Rahmen vorgenommen werden. Dazu bietet sich an, dass sich die Grundstückseigentümer, Bürgerinnen und Bürger der umliegenden Gemeinden oder auch die Gemeinden selbst an dem Unternehmen, das die Windenergieanlagen betreibt oder betreiben will (Betreiber-gesellschaft), beteiligen. Diese Betreiberform wird auch als Bürgerwindpark bezeichnet. Sie stellt den Betrieb der Anlage auf eine breite Basis und ermöglicht eine bessere regionale Wertschöpfung.

Aber auch mehrere oder alle Ortsgemeinden einer Verbandsgemeinde können sich zum Zweck der Energieerzeugung zusammenschließen. Sie können dabei die Verbandsgemeinde mit einbinden oder ihr die Aufgabe der Energieversorgung

übertragen. Es können sich auch Ortsgemeinden aus mehreren Verbandsgemeinden zusammenschließen, um einen Windpark zu projektieren, sich daran zu beteiligen oder um ihn selbst zu betreiben. Hierdurch kann die Wertschöpfung aus der Errichtung und dem Betrieb in der Region bleiben, neue Einnahmen werden gemeinsam erschlossen.

Für die Zusammenschlüsse stehen verschiedene Rechtsformen zur Verfügung. Die Zusammenschlüsse bieten für die Kommunen die Chance, sich bei Windenergieprojekten mit unterschiedlichen Ansätzen zu bewegen. So ist es beispielsweise möglich, dass einige Kommunen jene Flächen oder Wegerechte besitzen, auf denen die Windräder errichtet werden können. Andere können vielleicht die notwendigen Ausgleichsflächen bereitstellen oder sind von Auswirkungen der Windenergieanlagen betroffen. Eventuell sind auch Dritte bereit, sich finanziell an der Errichtung von Anlagen zu beteiligen, um einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten oder Einnahmen zu generieren.

Vorrangig dürfen in dem Bereich der Energieversorgung die Ortsgemeinden im Rahmen ihrer Allzuständigkeit tätig werden. Die Ortsgemeinden

können die Aufgabe der Energieerzeugung auf die Verbandsgemeinden übertragen.

Sie können von den erwarteten Gewinnen bei der Erzeugung dadurch profitieren, dass die erzielten Einnahmen zur Senkung der Verbandsgemeindeumlage genutzt werden. Ebenfalls kann sich eine Ortsgemeinde finanziell in bestimmten Anteilen an der Errichtung einer Windenergieanlage oder eines Windparks beteiligen, und so Einnahmen erzielen. Eine Einbeziehung von leistungsfähigen Partnern vor Ort, wie z. B. Stadt- und Gemeindewerke, ist möglich. Diese Vorgehensweise bietet den Vorteil, dass die Werke häufig gute Kenntnisse über die Gegebenheiten vor Ort und über direkte Kundennähe verfügen. Stadt- und Gemeindewerke können aber auch, losgelöst von lokalen Windenergieprojekten in Windenergieanlagen, in die Vermarktung des erzeugten Stroms oder in die Übernahme der lokalen Stromnetze investieren.

Weiter ist es möglich, dass sich Verbandsgemeinden auf Kreisebene gemeinsam mit dem Landkreis in einem Unternehmen zusammenschließen, um eine Energieerzeugung gemeinsam anzugehen. Hierfür gibt es bisher keine Beispiele.

Tab. 4: Argumente für und gegen Kooperationen von Kommunen

Pro	Kontra
Keine geeigneten Flächen im Gemeindegebiet vorhanden	Ausreichende Flächen für WEA vorhanden, und große Abstände zu den Nachbarkommunen
Bündelung von Anlagen an einem oder wenigen gut geeigneten Standorten ist möglich)	
Kostengünstige Erschließung und Netzanbindung der Standorte bei Bündelung	Kommune ist allein für ihr Gebiet zuständig
Gemeinde ist von den Auswirkungen der Anlagen betroffen (Landschaftsbild, Zufahrtswege, ...)	Nachbarkommunen sind nicht von den Auswirkungen betroffen
Pacht und ggf. Steuereinnahmen fließen auch an betroffene Kommunen	Pachteinnahmen verbleiben in der Standortkommune
Akzeptanz für WEA in Nachbarkommunen wird gesteigert	
Gemeinsamer Betrieb der Windenergieanlagen möglich	Kein gemeinsamer Betrieb von Anlagen gewollt
Wertschöpfung kommt der Region zugute	Wertschöpfung verbleibt in der Kommune
Gemeinsame Finanzierung von Planung und ggf. von Betrieb der Anlage möglich	Finanzierung von Planung und ggf. Betrieb von Anlagen ist alleine möglich
Stärkung der Bürgergesellschaft bei Partizipation an Anlagen möglich	
Wartungs- und Betreuungsaufwand wird bei gemeinschaftlichen Vorhaben geringer	

Quelle: eigene Zusammenstellung

Vorteile von Kooperationen

Ein Zusammenschluss von Ortsgemeinden zur Errichtung und zum gemeinsamen Betrieb von Windenergieanlagen in einer geeigneten Betriebsform, sowie die Einbeziehung der Verbandsgemeinde und evtl. auch des Landkreises, können große Vorteile mit sich bringen. Interkommunale Betriebsformen oder das Betreiben von Windenergieanlagen durch Verbandsgemeinden oder Landkreise können dazu genutzt werden, eine Bündelung von Windenergieanlagen an besonders geeigneten Standorten (Windparks) zu erreichen. Hierdurch ergeben sich wirtschaftliche Vorteile im Vergleich zu kleinen Einzelstandorten, die eine geringere Energieausbeute und höhere Erschließungs- und Netzanbindungskosten aufweisen. Ebenfalls kann die Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds gegenüber Einzelanlagen minimiert und eine Voraussetzung für einen angemessenen Interessenausgleich der beteiligten Kommunen geschaffen werden.

Eine Bündelung von Anlagen an einem Standort kann auch dazu beitragen, Konflikte unter den Gemeinden zu vermindern. Sie ermöglicht außerdem eine effiziente Standortplanung bei der Flächennutzungsplanung und bei der Netzplanung (Anbindung an Stromnetz). Die technische und kaufmännische Betriebsführung der Anlagen wird bei Windparks ebenfalls einfacher und die Position für Vertragsverhandlungen wird verbessert.

Andererseits können sich die Gemeinden darauf beschränken, geeignete Grundstücke oder Wege kommerziellen Unternehmen für Windenergieerzeugung zur Verfügung zu stellen. Die Verpachtung der Flächen ist als privatrechtlich zu beurtei-

lende Liegenschaftsverwaltung zu sehen. Es lassen sich hierdurch lediglich Pachteinahmen und Gewerbesteuererinnahmen erzielen. Die Gewinne aus dem Betrieb der Anlage fließen ab und sind nicht in der regionalen Wertschöpfung enthalten (es sei denn, der Park wird von einer Gesellschaft mit Sitz in der Gemeinde betrieben – nach Def. IÖW). Die Gemeinde trägt dann kein wirtschaftliches Risiko und hat keinen Verwaltungsaufwand.

Ein isoliertes Vorgehen einzelner Ortsgemeinden bei der Verpachtung von Flächen an kommerzielle Betreiber von Windenergieanlagen kann Spannungen mit Nachbargemeinden erzeugen.

Die Nachbargemeinden haben keine Pachteinahmen, müssen aber mögliche Belastungen durch die Errichtung und den Betrieb der Anlagen hinnehmen. Dies kann besonders schwerwiegend sein, wenn eine Nachbargemeinde aufgrund der topografischen Gegebenheiten (oder aus anderen Gründen) selbst keine geeigneten Standorte aufweist und somit über keine Möglichkeit zur Einnahmegenerierung aus Windenergieanlagen verfügt. In Tabelle 4 sind einige Argumente zusammengefasst.

Aufgrund dieser Überlegung sind Modelle und Instrumente entwickelt worden, sogenannte Solidarpakte, mit denen ein Ausgleich der wirtschaftlichen Vorteile aus der Flächenverpachtung zwischen Standortgemeinden und Nachbargemeinden erreicht werden soll. Gleichzeitig kann dadurch eine Bündelung von Windenergieanlagen an bestmöglichen Standorten gefördert und die Energieausbeute optimiert werden.

Gesellschaftsformen

Kommunen können sich in unterschiedlicher Form als Betreiber von Windenergieanlagen betätigen und andere Kommunen, aber auch Bürgerinnen und Bürger dabei einbinden. Als Gesellschaftsform für den Betrieb oder die Beteiligung an Windenergieanlagen bieten sich an:

- Anstalt des öffentlichen Rechts
- GmbH & Co. KG
- GmbH
- Genossenschaften
- Stiftungen

Eine Übersicht über geeignete Gesellschaftsformen zeigt Abbildung 3.

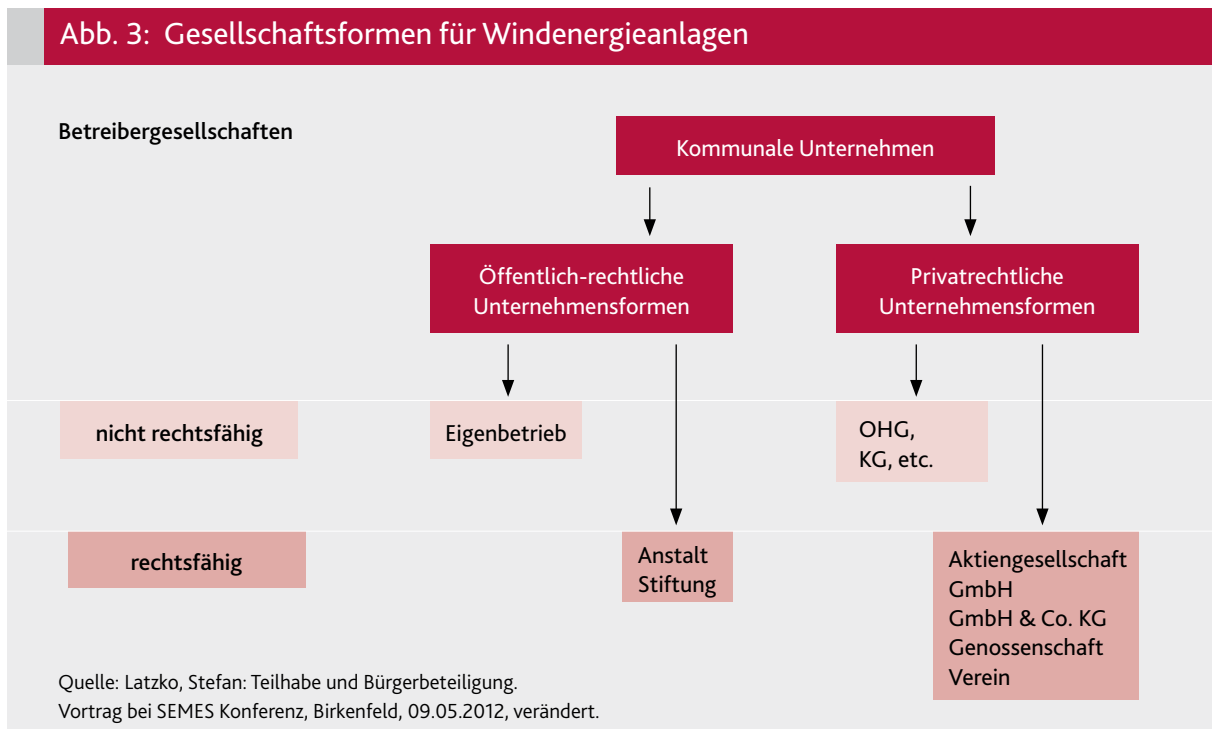
Anstalt des öffentlichen Rechts(AÖR)

Rechtsgrundlagen für die AÖR finden sich in den §§ 86 a und b der Gemeindeordnung und in § 14 a und b des Landesgesetzes über die interkommunale Zusammenarbeit (KomZG).

Anwendung findet auch die Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO¹⁹). Die Vorgaben erlauben es den Kommunen, wirtschaftliche Unternehmen und Einrichtungen zu gründen oder bestehende Eigenbetriebe in eine AÖR umzuwandeln. Die Kommunen können Aufgaben auf die AÖR übertragen. Es bedarf keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung zur Gründung, lediglich eine Anzeige (§ 92 GemO) ist erforderlich.

Gegründet wird die AÖR durch Beschluss und Verabschiedung einer Satzung. Organe sind der Vor-

Abb. 3: Gesellschaftsformen für Windenergieanlagen



stand, der die AÖR leitet und nach außen vertritt, und der Verwaltungsrat, der eine Aussichts- und Entscheidungsfunktion wahrnimmt. Aufgrund der wenigen Organe kann die Anstalt recht flexibel agieren und Projekte direkt und schnell umsetzen. Zudem kann der Aufgabenumfang schnell durch Anpassung der Satzung erweitert werden, zum Beispiel in Richtung Photovoltaik, Nahwärmeversorgung, Straßenbeleuchtung.

Die AÖR muss einen Jahresabschluss erstellen. Sie kann mehrere Kommunen als Solidargemeinschaft zusammen bringen und Aufgaben und Projekte bündeln.

GmbH & Co. KG

Die GmbH & Co. KG eignet sich für kostenintensive Vorhaben. Die Gesellschaftsform ermöglicht es, viele Kapitalgeber einzubinden. Die Haftung übernimmt die GmbH als Komplementär in Höhe des Stammkapitals (mindestens 25.000 Euro). Die Gesellschafter haften lediglich in Höhe ihrer Einlage. Dadurch wird diese Gesellschaftsform interessant für Beteiligungen, bei denen das finanzielle Risiko gering gehalten werden soll.

Die Gründung erfolgt durch Abschluss eines Gesellschaftsvertrages zwischen einer bestehenden oder noch zu gründenden GmbH (mit eigenem Gesellschaftsvertrag) und mindestens einem Kommanditisten. Sie ist im Handelsregister anzumelden. Die Anmeldung ist von einem Notar zu beglaubigen. Die Geschäfte der GmbH & Co.

KG werden von einem oder mehreren hauptamtlichen Geschäftsführern geführt. Eigenständige Jahresabschlüsse für die GmbH und für die KG müssen erstellt werden.

Überschreitet die GmbH & Co KG gewisse Bagatellgrenzen, die im Gesetz über Vermögensanlagen (Vermögensanlagengesetz – VermAnlG²⁰) geregelt sind, muss sie in einem Verkaufsprospekt umfassend über die Anlagemöglichkeiten und Risiken informieren und den Prospekt von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) prüfen lassen.

Die GmbH & Co. KG ist gewerbesteuerpflichtig. Verluste werden für jedes Wirtschaftsjahr den Gesellschaftern entsprechend ihrem Kapitalanteil zugewiesen. Verluste können mit positiven Einnahmen verrechnet werden und die Steuerlast verringern.

Anleger bei der Kommanditgesellschaft erhalten eine Steuergutschrift in Höhe ihrer Anteile, für die Abgeltungssteuer (zuzüglich Solidaritätszuschlag) abgeführt wird.

GmbH

Die Gesellschafter der GmbH sind durch einen Geschäftsanteil (Stammeinlage) am Vermögen beteiligt. Sie übernehmen aber durch die Beteiligung keine persönliche Haftung gegenüber Gläubigern²¹. Die Möglichkeit, einen Aufsichtsrat einzusetzen, in dem zum Beispiel auch Vertreter

¹⁹ <http://landesrecht.rlp.de/jportal/?quelle=jlink&query=EigBetrAnV+RP&psml=bsrlpprod.psml>

²⁰ http://www.gesetze-im-internet.de/vermanlg/_2.html

²¹ Weitere Informationen: Wöhe, G.: Einführung in die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre. 24. Aufl. Verlag Franz Vahlen, München 2010.

der Ratsfraktionen oder der beteiligten Kommunen vertreten sind, macht die Gesellschaft auch für Windprojekte von Kommunen attraktiv. Im Gesellschaftsvertrag und in der Satzung einer GmbH kann ein Weisungsrecht der Kommune verankert werden und damit eine engere Bindung erreicht werden.

Eingetragene Genossenschaften (eG)

Die Zahl der Mitglieder ist bei einer Genossenschaft nicht begrenzt und ein Mindestkapital ist nicht erforderlich. Eine Genossenschaft kann bereits mit drei Gründungsmitgliedern gegründet werden. Dabei reicht zunächst nur ein

Vorstand. Erst bei mehr als 20 Mitgliedern ist ein Aufsichtsrat zwingend und ein mindestens zweiköpfiger Vorstand. Die Haftung ist für die Mitglieder begrenzt auf die Höhe der Einlage.

Organe der Genossenschaft sind Vorstand, Aufsichtsrat (mindestens drei Personen) und Generalversammlung. Die Generalversammlung wählt den Aufsichtsrat und der wiederum bestellt und kontrolliert den Vorstand. Der Vorstand führt die Geschäfte und erstellt die Jahresabschlüsse. In der Generalversammlung hat jedes Mitglied, unabhängig von der Höhe der Beteiligung, nur eine Stimme. Die Mitglieder der Genossenschaft erhalten eine jährliche Dividende. Zur Gründung einer Genossenschaft müssen ein

Abb. 4: Genossenschaft in Stichworten

- juristische Person
- Rechtsgrundlagen: Genossenschaftsgesetz
- offene Mitgliederzahl
- keine Haftung der Mitglieder gegenüber den Gläubigern
- Zulässigkeit der Vereinbarung von beschränkten oder unbeschränkten Nachschusspflichten
- kein bestimmtes Kapital vorgeschrieben
- mindestens drei Gründer
- Firma mit Zusatz „eG“
- Versammlung der Genossen (Generalversammlung) ist oberstes Willensorgan der Genossenschaft. Bei mehr als 1.500 Mitgliedern kann das Statut bestimmen, dass die Generalversammlung aus Vertretern der Genossen besteht (Vertreterversammlung)
- Geschäftsführung erfolgt durch den Vorstand, der durch die Generalversammlung gewählt wird
- Aufsichtsrat aus mindestens drei Mitgliedern, der ebenfalls durch die Generalversammlung gewählt wird.

Geschäftsplan und eine Satzung mit individuellen Regelungen erstellt werden. Beides wird vom Genossenschaftsverband geprüft. Danach wird die Genossenschaft im Genossenschaftsregister eingetragen. Zur Aufnahme neuer Mitglieder bedarf es einer Bestätigung des Mitgliedsantrages durch den Vorstand.

Die Genossenschaft unterliegt der Gewerbesteuer, der Körperschaftsteuer und dem Solidaritätszuschlag. Allerdings entfällt bei der Gewerbesteuer der allgemeine Freibetrag von 24.500 Euro, da dieser nur Personengesellschaften gewährt wird. Ebenfalls kann die Gewerbesteuer nicht den Anteilseignern als Steuerermäßigung angerechnet werden²².

Vorteil der Genossenschaft ist das Entfallen der Prospektpflicht. Ohne einen, von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zur Veröffentlichung zugelassenen Prospekt dürfen die Vermögensanteile eigentlich nicht öffentlich angeboten werden. Ein weiterer Vorteil der Genossenschaft ist, dass auch sehr geringe Beteiligungen (z.B. 50 Euro) möglich sind.

Steuerlich sind von der Gesellschaft neben der Gewerbesteuer auch Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag zu zahlen. Für die Gesellschafter (Genossen) ist die Versteuerung recht unkompliziert. Lediglich die Abgeltungssteuer in Höhe von 25 Prozent zuzüglich des Solidaritätszuschlags sind zu entrichten. Verluste werden vorgetragen und die Gesellschafter nicht daran beteiligt. Die Einkünfte aus einer Genossenschaft gelten als Einkünfte aus Kapitalvermögen. Die Freibeträge für Bürgerinnen und Bürger hierfür sind 801 Euro und 1.602 Euro (gemeinsame Veranlagung).

Stiftung

Für Windenergieprojekte werden Stiftungen als ungeeignet angesehen, da die Höhe der Ausschüttung für gemeinnützige Zwecke nicht begründbar ist. Die Gründung einer Stiftung kommt besonders dann in Frage, wenn die Energieerzeugung mit einem Engagement in anderen Bereichen (Soziales, Kultur) verknüpft werden soll. Der Gründungsaufwand wird als hoch eingeschätzt. Die Beteiligten müssen Kapital für den Zweck der Stiftung einbringen. Für eine rechtsfähige Stiftung sind mindestens 50.000 Euro erforderlich.

Die Stiftung hat einen Vorstand und einen Beirat, in dem auch Bürgermeister oder Privatpersonen vertreten sein können. Eine Stiftung ermöglicht es den Gemeinden, außerhalb des kommunalen Haushalts im Bereich Erneuerbarer Energien aktiv zu werden und Überschüsse für gemeinnützige Zwecke einzusetzen.

Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GbR)

Für kleinere Energieprojekte mit geringen Investitionssummen (häufig für Photovoltaik-Anlagen) wird gerne die Rechtsform der GbR gewählt. Sie kann von mindestens zwei Personen ohne Stammkapital mit einem formlosen Vertrag gegründet werden. Die Beteiligten haften unbeschränkt und führen die Geschäfte gemeinsam oder sie übertragen die Geschäftsführung durch eine Vollmacht auf eine Person. Aufgrund der uneingeschränkten Haftung eignet sich die Gesellschaftsform nicht unbedingt für Windenergieprojekte.

²² Die steuerlichen Ausführungen basieren auf einem Text von Dipl.-Bw. Nils Nünke, Bad Kreuznach

Besonderheiten für kommunale Betreiber

Bei der Auswahl der Gesellschaftsform sind verschiedene Kriterien zu beachten, wie die Flexibilität der Organisation, die Steuermöglichkeiten durch die Kommune sowie Finanzierungs- und Haftungsfragen. Daneben sind Aspekte des Vergaberechts, des Steuerrechts sowie der Kooperationsmöglichkeiten mit anderen Unternehmen zu berücksichtigen. Es empfiehlt sich in jedem Fall, Fachberater bei der Auswahl der Unternehmensform hinzuzuziehen.

Als häufigste Gesellschaftsformen haben sich bei der Beteiligung an Windenergieprojekten durch Kommunen die Anstalt des öffentlichen Rechts und die GmbH & Co. KG herauskristallisiert.

Besonders in jüngster Zeit gründen Kommunen in Rheinland-Pfalz vermehrt Anstalten des öffentlichen Rechts (AöR), um wirtschaftlich tätig werden zu können und Energieprojekte umzusetzen. Die Anstalt ist eine rechtlich selbstständige juristische Person des öffentlichen Rechts. Gerade bei der

Beteiligung an Windenergieanlagen und Photovoltaikanlagen ist diese Rechtsform für Kommunen attraktiv, denn sie ist flexibel und lässt sich gut steuern. Das Risiko für die Kommunen ist durch eine Ertragsausfallversicherung minimierbar. Die Gewinne können sich die beteiligten Gemeinden teilen. Die Kommune haftet zumeist uneingeschränkt für die Verbindlichkeiten der Anstalt (Gewährträgerhaftung).

Die GmbH & Co. KG bietet sich für große und kostenintensive Vorhaben wie Solar- oder Windparks an. Die Gesellschaftsform ermöglicht es, viele Kapitalgeber einzubinden. Die Gesellschaftsform gilt als flexibel gestaltbar und ermöglicht gute Finanzierungsoptionen.

Tabelle 5 enthält die Eckdaten für drei Gesellschaftsformen. Bei der Anstalt des öffentlichen Rechts ist eine Beteiligung von Bürgern nicht möglich, da sich hier nur Kommunen beteiligen können.

Tab. 5: Eckdaten verschiedener Rechtsformen

	GmbH & Co. KG	Genossenschaft	Anstalt des öffentlichen Rechts
Gründungs- aufwand	hoch	hoch	gering
Verwaltungs- aufwand	hoch	hoch	gering
Haftung	beschränkt auf Kapitaleinlage	beschränkt auf Kapitaleinlage	zum Teil unbeschränkte Gewährträger- haftung der Kommune
Mindestkapital	25.000 Euro	nicht erforderlich	nicht erforderlich
Bürgerbeteiligung	möglich	möglich	keine

Quelle: Agentur für Erneuerbare Energien e. V. (Hrsg.): KOMM:MAG. Das Jahresmagazin zu Erneuerbaren Energien in Kommunen. Berlin, Januar 2012, S. 51, verändert.

Betreibermodelle

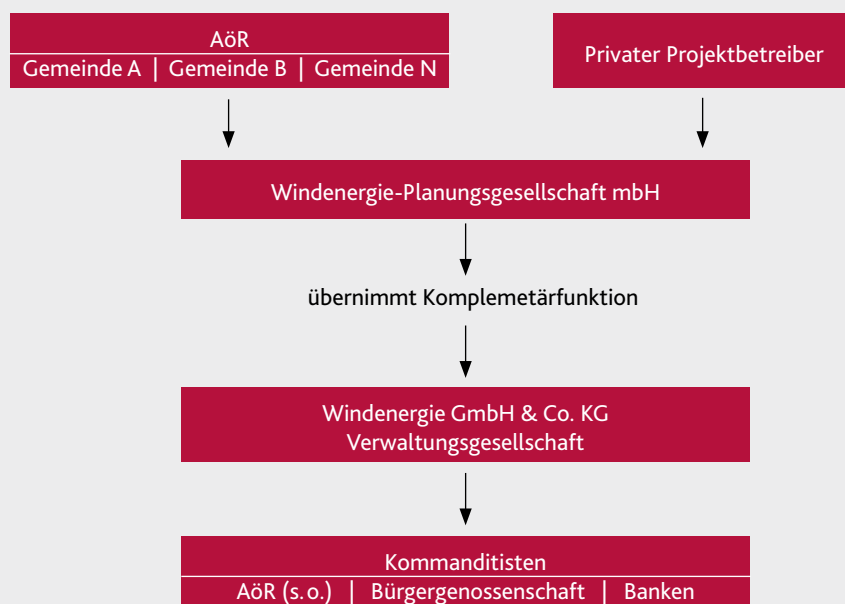
Häufig können Kommunen Windenergieprojekte nur in Kombination mit starken Investoren schultern. Geeignete Partner sind insbesondere Sparkassen und Volksbanken, Stadtwerke oder Verbandsgemeindewerke sowie regionale Energieunternehmen. Besonders die Stadtwerke oder Verbandsgemeindewerke können auch als Betreiber der Anlagen fungieren, da sie über die Gegebenheiten vor Ort häufig gut informiert sind.

Die Einbindung dieser Partner kann über gemischte Gesellschaftsformen erfolgen. Diese sind in verschiedenen Konstellationen möglich.

So kann sich beispielsweise eine Anstalt des öffentlichen Rechts, die aus verschiedenen Gemeinden besteht, an einer GmbH oder einer GmbH & Co. KG beteiligen. An dieser wiederum können sich Bürger oder Bürgergenossenschaften, aber auch Banken oder weitere Unternehmen beteiligen. Abbildung 5 zeigt eine derartige Konstruktion.

Daneben sind Beteiligungen von Kommunen, Bürgern und Unternehmen in Genossenschaften, Aktiengesellschaften oder in Gesellschaften mit beschränkter Haftung möglich.

Abb. 5: GmbH & Co. KG mit weiteren Beteiligten



Quelle: Meiborg, Stefan (Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH): Gemeindefirtschaftsrecht, Kommunale Betreibermodelle für Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien 2012. Vortrag bei Zukunftswerkstatt in Gerolstein am 02.05.2012.

Gesellschaftsformen für Bürgerbeteiligungen

In Rheinland-Pfalz nehmen die Bürgerinnen und Bürger die Energiewende zunehmend selbst in die Hand. Bei Bürgerbeteiligungsprojekten sind vorwiegend Gesellschaftsformen gefragt, bei denen die Haftung beschränkt ist. Damit wird eine persönliche Haftung der Bürger mit dem Privatvermögen ausgeschlossen. Als Rechtsformen sind überwiegend die GmbH & Co. KG und die eingetragene Genossenschaft geeignet, wie langjährige Erfahrungen aus Norddeutschland belegen. Daneben sind weitere Beteiligungsformen über Gesellschaften des bürgerlichen Rechts, Stiftungen oder Fondsmodelle möglich.

Bei der GmbH & Co. KG ist die Haftung auf die Höhe der Einlage beschränkt. Eine Gewinnausschüttung an die Gesellschafter wird mit dem jeweiligen Steuersatz des Gesellschafters besteuert. Verluste werden für jedes Wirtschaftsjahr den Gesellschaftern entsprechend ihrem Kapitalanteil zugewiesen. Einkünfte gelten bei den beteiligten Bürgerinnen und Bürgern steuerlich als Einkünfte aus Gewerbebetrieben, für die kein Freibetrag besteht.

Eingetragene Genossenschaften (eG) werden vielfach für einfache Beteiligungen an Windparks, an Photovoltaikanlagen oder an Nahwärmenetzen oder -anlagen gegründet. In ihr können sich verschiedene Akteure wie Kommunen, Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen einbringen, und das schon mit einem geringen finanziellen Einsatz. Zudem ist die Haftung auf die Höhe der Einlage begrenzt. Die Höhe der Einlage kann sehr gering beginnen und auch in der einzelnen Gesamthöhe begrenzt werden. Die Genossenschaft gilt als eine besonders demokratische Rechtsform und kann als weniger gewinnorientiert angesehen werden.

Bürgerenergiegenossenschaften

Bis Ende 2012 wurden in Rheinland-Pfalz insgesamt 22 Energiegenossenschaften gegründet. Mit Unterstützung der Landesregierung wurde 2012 das „Landesnetzwerk Bürgerenergiegenossenschaften in Rheinland-Pfalz e.V. (LaNEG)“ gegründet. Heute sind 19 Energiegenossenschaften Mitglied im Landesnetzwerk. Das Netzwerk vertritt die Interessen der rheinland-pfälzischen Energiegenossenschaften, steht für die Vernetzung mit anderen Akteuren der Energiewende und unterstützt Neugründungen von Energiegenossenschaften. Das LaNEG ist somit die zentrale Anlaufstelle in Rheinland-Pfalz für alle Aspekte rund um dieses wichtige Thema. Weitere Informationen finden Sie unter www.laneg.de.

Abbildung 6 verdeutlicht die derzeitige Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern an Projekten im Bereich Erneuerbarer Energien, die bereits zu über 50 Prozent an den Anlagen beteiligt sind, auch als Grundstückseigentümer.

Akzeptanz und Bürgerbeteiligung

Untersuchungen der Universität Magdeburg²³ zeigen, dass die Akzeptanz Erneuerbarer-Energien-Projekte bei den Menschen vor Ort stark vom Gerechtigkeitsempfinden abhängt. Hierbei spielt die Frage eine Rolle, ob eine gleichmäßige Verteilung der Belastung und der finanzielle Vorteil aus der Anlage gegeben sind. Ebenso ist es wichtig, dass die Bürgerinnen und Bürger den Planungs- und Umsetzungsprozess als gerecht und fair empfinden. Ergebnis der Untersuchung war, dass sich lokale Widerstände vermeiden lassen,

wenn die Bürger besser informiert und stärker involviert werden. Das bedeutet eine frühzeitige Einbeziehung in die Planung und ein Angebot zur finanziellen Beteiligung, zum Beispiel durch Realisierung eines Windparks als Bürgerwindpark. Hierbei erhalten die Einwohner die Möglichkeit, Anteile an den Anlagen zu erwerben und am Gewinn beteiligt zu werden. Mögliche finanzielle Vorteile gleichen in gewissem Maße mögliche Belastungen aus.

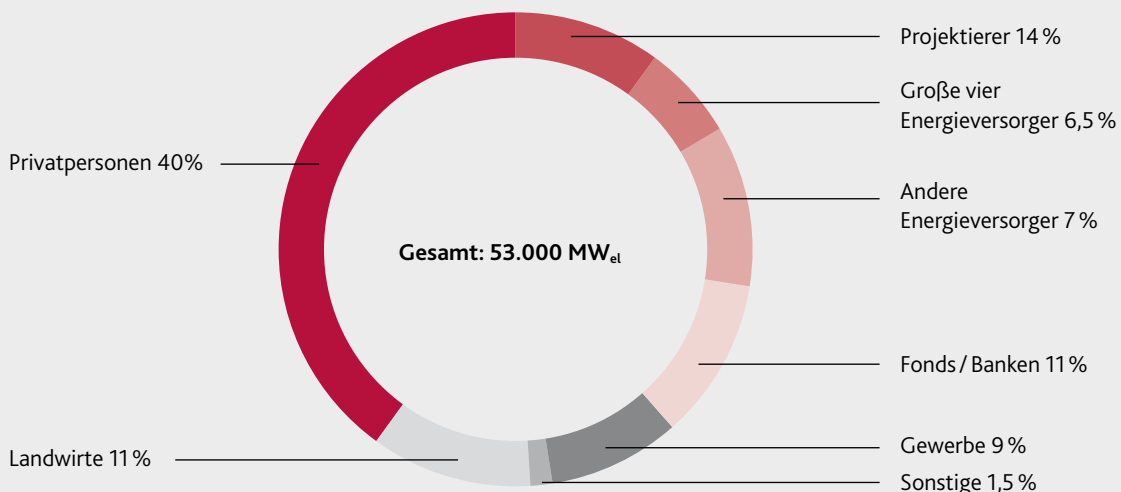
Die Akzeptanz der Anlagen lässt sich also verbessern, wenn Beteiligungsmöglichkeiten für die

Bevölkerung an den Windenergieprojekten oder Einzelanlagen eingeräumt werden und somit aus Betroffenen Nutznießer werden. Als weitere Maßnahmen zur Akzeptanzbildung in der Bevölkerung ist zukünftig die Direktvermarktung des lokal erzeugten Windstroms als „Bürgerstrom“ zu niedrigen Strompreisen zu sehen. Regionale Anbieter oder Netzbetreiber können die Vermarktung des Stromes übernehmen und durch Kopplung mit weiteren Stromprodukten (aus Photovoltaik, Wasserkraft u. a.) als Ökostrom anbieten. Maßnahmen dieser Art tragen zur Erhöhung der regionalen Wertschöpfung bei.

²³ http://www.fg-umwelt.de/assets/files/Aktivitaet_und_Teilhabe/Abschlussbericht_Aktivitaet_Teilhabe_FKZ_0325052.pdf

Abb. 6: Eigentümerverteilung bei Anlagen zur Erzeugung Erneuerbarer Energien

Verteilung der Eigentümer an der bundesweit installierten Leistung zur Stromerzeugung aus Erneuerbaren-Energien-Anlagen 2010 (53.000 MW_{el})



Quelle: Agentur für Erneuerbare Energien e. V. (Hrsg.): Akzeptanz und Bürgerbeteiligung für Erneuerbare Energien. Erkenntnisse aus der Akzeptanz- und Partizipationsforschung. Renew's Spezial, Ausgabe 60, Berlin, November 2012, verändert.

Finanzielle Bürgerbeteiligungen

Bürgerwindpark

Eine direkte Beteiligung an Windenergieprojekten kann in Form eines Bürgerwindparks erfolgen. Unter Umständen ist es bei den Parks möglich, dass sich auch Kommunen einbringen und Anteile erwerben. Die Bürgerinnen und Bürger selbst können dabei aus den umliegenden Gemeinden kommen. Sie liefern hierbei das Eigenkapital durch Beteiligung als Kommanditisten oder als Genossen und werden wirtschaftlich zu Miteigentümern der Anlagen. Dadurch bleibt der wirtschaftliche Nutzen aus den Windenergieanlagen bei den Bürgerinnen und Bürgern und fließt nicht etwa an externe Investoren. Eine kommunale Wertschöpfung entsteht durch Rendite, Gewinne, Pachteinahmen und kommunale Steuereinnahmen.

Der Vorteil dieser Herangehensweise ist eine erhöhte Akzeptanz und Unterstützung für die Windenergie innerhalb der Kommunen. Im besten Fall kann die Genehmigung und Realisierung eines Bürgerwindparks im breiten Konsens und ohne großen Widerspruch und Klagen erfolgen. Modelle dieser Art erlauben es, gemeinsam mit Kommunen, Bürgerinnen und Bürgern und Grundstücksbesitzern die bestmöglichen Lösungen zu finden. Ein Mitspracherecht ist gegeben und richtet sich nach der gewählten Gesellschaftsform des Bürgerwindparks.

Zusätzlich kann der Bürgerwindpark auch bestimmte Einrichtungen der Gemeinde, die dem Allgemeinwohl dienen, finanziell unterstützen und dadurch ebenfalls zur Akzeptanzsteigerung beitragen.

Inhaberschuldverschreibungen

Zur Finanzierung von Windenergie-Projekten können auch Inhaberschuldverschreibungen genutzt werden. Hierbei geben Bürger dem Investor (Stadtwerk, private Investoren) einen verzinsten Kredit (Inhaberschuldverschreibung) für eine vereinbarte Laufzeit. Ein Mitspracherecht oder ein Informationsrecht steht hier dem Bürger nicht zu. Allerdings sorgt die vereinbarte Zinszahlung für eine planbare Rendite.

Inhaberschuldverschreibungen gelten als „Anleihen“ und lassen sich im Hinblick auf Laufzeit, Verzinsung, Kündigung und Rückzahlungsbedingungen frei gestalten. Derartige Angebote sind in Herten und in Brandenburg von den jeweiligen Stadtwerken zur Finanzierung von Energieprojekten als „Bürgerfonds“ entwickelt und umgesetzt worden.

Für die Zinsen aus den Inhaberschuldverschreibungen ist die Abgeltungssteuer zu entrichten.

Fonds

Eine Mitfinanzierung von Windenergieprojekten kann über Fonds erfolgen, die von verschiedenen Anbietern angeboten werden. Hierbei handelt es sich um Anteile an Windparks.

Werden die Anteile nur für ein bestimmtes Projekt und innerhalb einer bestimmten Zeit angeboten, ist ein geschlossener Fond gegeben. Häufig werden eine Mindestbeteiligung und eine bestimmte Laufzeit mit dem Fonds verbunden. Die Gesellschaftsform bei geschlossenen Fonds ist in vielen

Fällen eine GmbH & Co. KG. Hierbei wird der Fondszeichner Miteigentümer des Unternehmens. Bei Fondsanteilen, die als stille Beteiligungen, Inhaberschuldverschreibungen, Genussrechte oder Nachrangdarlehen konzipiert sind, hat der Zeichner keine Mitwirkungs- und Kontrollrechte.

Der Fonds muss oberhalb gewisser Bagatellgrenzen, die im Gesetz über Vermögensanlagen (Vermögensanlagengesetz – VermAnlG²⁴) geregelt sind, einen von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) freigegebenen Prospekt vorweisen können.

Erträge aus geschlossenen Windfonds sind zu versteuern. Da die Einnahmen aus einem Gewerbebetrieb entstehen, wird der persönliche Steuersatz zugrunde gelegt. Eine Abgeltungssteuer fällt bei geschlossenen Fonds nicht an.

Sparbriefe

Zahlreiche Banken und Sparkassen sind bereits in den Markt der Erneuerbaren Energien eingestiegen und bieten spezielle Produkte dazu an. Dabei können beispielsweise die Banken über einen Sparbrief Mittel für Kredite zur Finanzierung von regionalen Windenergieanlagen bereitstellen. Hierdurch ist ein regionaler Bezug zu einem Vorhaben gegeben. Der Anleger ist nicht direkt mit den Anlagen verbunden. Er hat die Sicherheit eines normalen Bankproduktes über die deutsche Einlagensicherung. Durch eine feste Verzinsung ist die Rendite für den Anleger planbar.

Aber auch eine direkte Verbindung zu Windenergieanlagen vor Ort ist möglich, wenn sich eine Bank daran beteiligt oder mit lokalen Stadtwerken entsprechende Beteiligungen oder Kreditvereinbarungen zur Errichtung bestimmter Anlagen treffen.

Für die Zinsen aus Sparbriefen ist eine sogenannte Abgeltungssteuer (25 Prozent) zu zahlen, wobei die Freibeträge beachtet werden.

Schritte zur Umsetzung von Bürgerbeteiligungsprojekten

Erster Schritt zur Gründung eines „Bürgerwindparks“ ist eine Einwohnerversammlung, bei der das Vorhaben vorgestellt und fachlich erläutert wird. Hierbei sollten erfahrene Personen aus ähnlichen Vorhaben, aber auch Fachleute für Steuerfragen, von Banken oder unabhängige Berater, mitwirken. Die Grundzüge des Vorhabens, seine Vor- und Nachteile, mögliche Rechtsformen und Finanzierungen werden hier dargelegt.

Bei der Versammlung sollten verantwortliche Personen bestimmt werden, die sich um die weiteren Schritte zur Entwicklung des Vorhabens kümmern, insbesondere um die Gründung einer Gesellschaft oder Genossenschaft.

Die Bürgerinnen und Bürger als Gesellschafter sollten die erworbenen Anteile nach Möglichkeit nur innerhalb der Familie, der Gemeinde oder der Gesellschaft vererben bzw. weiterverkaufen dürfen. Der Gesellschaft sollte ein Vorkaufsrecht zugestanden werden.

Um eine möglichst breite Streuung der Anteile zu erreichen, kann ein „Rundenverfahren“ durchgeführt werden, bei dem in einer ersten Runde jeder Interessent nur einen bestimmten Anteil an der Gesellschaft erwerben kann. In weiteren Runden können dann jeweils bestimmte Anteile hinzu erworben werden. Sie geben die Möglichkeit, sich im gewünschten Maße zu beteiligen. Durch eine breite Streuung der Anteile kann eine Konzentration auf wenige Anteilseigner vermieden werden.

²⁴ http://www.gesetze-im-internet.de/vermanlg/_2.html

Windstromvermarktung

Das Erneuerbare Energien Gesetz (EEG) erlaubt den Betreibern von Windenergieanlagen unter bestimmten Voraussetzungen die Direktvermarktung von lokal erzeugtem Strom. Aus diesem Grund können einzelne Windparkbetreiber den erzeugten Strom nicht nur an der Strombörse verkaufen sondern ihn auch den Bürgerinnen und Bürger in den Dörfern in unmittelbarer Nachbarschaft zu den Anlagen

anbieten oder überregional vermarkten. Die Direktvermarktung wird unter anderem bereits von Windparkbetreibern im Raum Alzey / Wörrstadt in Rheinland-Pfalz praktiziert. Der verkaufte Strom ist zumeist etwas preiswerter als der Strom der übergeordneten Regionalversorger. Somit haben die Bürgerinnen und Bürger vor Ort einen finanziellen Vorteil durch den Betrieb der Anlagen.



LINKS UND WEITERFÜHRENDE BERATUNG

Projektierung kommunaler Energiegesellschaften

Der Gemeinde- und Städtebund sowie der Landkreistag Rheinland-Pfalz haben unter Leitung der Mittelrheinischen Treuhand und mit Förderung durch das Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung Rheinland-Pfalz ein gemeinsames Modellprojekt durchgeführt.

Im Rahmen dieses Modellprojekts wurde musterhaft ein umfassendes Konzept für den Aufbau einer kommunalen Energiegesellschaft zur Erzeugung erneuerbarer Energien, insbesondere von Windenergie, erstellt. Dargestellt wird, wie insbesondere der kommunal getragene Ausbau der Windkraft ökonomisch und ökologisch sinnvoll vollzogen werden kann. Hierbei werden verschiedene gesellschaftsrechtliche, gemeindefinanzielle, als auch haushaltsrechtliche, vergabe- und beihilferechtliche, steuerrechtliche sowie planungsrechtliche Aspekte für die Konzeption eines sich über alle kommunalen Ebenen erstreckenden Energiewirtschaftsverbundes beleuchtet.

Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz
Tel.: 06131 – 23 98 – 0
E-Mail: info@gstbrp.de
Internet: www.gstbrp.de

Landkreistag Rheinland-Pfalz
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz
Tel.: 06131 – 28 655 – 0
post@landkreistag.rlp.de
www.landkreistag.rlp.de

Rundschreiben Windenergie

Das „Rundschreiben Windenergie“ soll die einschlägigen geltenden Rechtsvorschriften in Rheinland-Pfalz erläutern und dazu beitragen, deren einheitliche Umsetzung zu gewährleisten. Es stellt eine Interpretationshilfe für die Behörden dar, die an den Genehmigungsverfahren zur Errichtung von Windenergieanlagen beteiligt sind. Darüber hinaus soll das Rundschreiben Gemeinden, Unternehmen und sonstige Dritte über geltende Vorschriften und Verfahrensschritte informieren.

Internet: www.mwkel.rlp.de/Klimaschutz,-Energie

Leitfaden „Kommunale Handlungsmöglichkeiten beim Ausbau der Windenergie – unter besonderer Berücksichtigung des Repowering“

Die Dokumentation des Deutschen Städte- und Gemeindebundes stellt die Auswirkungen der Windenergienutzung und des Repowering auf lokaler Ebene umfassend dar. Es werden nicht nur Handlungsempfehlungen zum Thema „Repowering“, sondern auch zahlreiche Hinweise zur Windenergienutzung im Allgemeinen gegeben.

Die Broschüre informiert über die technischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und gibt Städten und Gemeinden Hinweise zur planungsrechtlichen Steuerung von Windenergieanlagen. Weitere Themen wie die Umwelteinwirkungen der Windenergie auf Anwohner, die Auswirkungen des Repowering auf den Netzausbau oder das Thema „Soziale Akzeptanz für Windenergienutzung und Repowering“ werden ebenfalls dargestellt. Die Broschüre (DStGB Doku Nr. 111) ist zu beziehen über

Deutscher Städte- und Gemeindebund
Marienstraße 6
12207 Berlin
Tel.: 030 – 777307 – 0
E-Mail: dstgb@dstgb.de
Internet: www.dstgb.de

Repowering-Infobörse

Das Bundesumweltministerium hat gemeinsam mit dem Deutschen Städte- und Gemeindebund (DStGB) eine Informationsbörse eingerichtet, die Kommunen beim Repowering unterstützt. Neben dem Angebot von allgemeinen Informationen zum Repowering werden folgende Themen behandelt: Auswirkungen des Repowerings auf die gemeindliche Entwicklung, allgemeine technische und planungsrechtliche Grundlagen, wirtschaftliche Aspekte oder die mögliche Neuordnung der Landschaft, die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sowie naturschutzfachliche Belange.
Internet: www.repowering-kommunal.de

Kommunale Wertschöpfung durch Erneuerbare Energien

Die Agentur für Erneuerbare Energien hat 2010 erstmals in einer systematischen und vergleichbaren Analyse die Wertschöpfungseffekte Erneuerbarer Energien auf kommunaler Ebene untersuchen lassen.

Agentur für Erneuerbare Energien e.V.
Reinhardtstraße 18
10117 Berlin
Tel.: 030 – 200535 – 3
E-Mail: kontakt@unendlich-viel-energie.de
Internet: www.unendlich-viel-energie.de

Windenergieanlagen im Wald

Die Deutsche Landwirtschaftsgesellschaft (DLG) hat 2011 ein Merkblatt zur Errichtung von Windrädern im Wald herausgegeben. Die Publikation betrachtet Aspekte wie technische und rechtliche Rahmenbedingungen der Standortauswahl sowie Betrachtungen zur Wirtschaftlichkeit.

DLG e.V.
Eschborner Landstraße 122
60489 Frankfurt a. M.
Tel.: 069 – 24 788 – 0
E-Mail: info@DLG.org
Internet: www.dlg.org

Bürger machen Energie. In sieben Schritten zur Energiegenossenschaft

Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung Rheinland-Pfalz November 2012
Internet: <http://www.mwkel.rlp.de/Service/>Publikationen> > Energie

Landesnetzwerk BürgerEnergieGenossenschaften Rheinland-Pfalz e.V. – LaNEG

Dr. Verena Ruppert
Diether-von-Isenburg-Str. 9 – 11
55116 Mainz
Tel.: 06131 – 6939558
E-Mail: info@laneg.de
Internet: www.laneg.de

energiewende jetzt

Ev. Arbeitsstelle Bildung und Gesellschaft
Projekt „Energiegenossenschaften“
Dietmar Feiherr von Blittersdorff
Kronstraße 40
76829 Landau
Tel.: 06341 – 9858 – 16
info@energiegenossenschaften-gruenden.de
www.energiegenossenschaften-gruenden.de

Leitfaden Bürgerwindpark – Mehr Wertschöpfung für die Region

3. Auflage. Windcomm Schleswig Holstein.
Husum, o. D.
Internet: www.windcomm.de

Kommunikationsratgeber zum Ausbau der erneuerbaren Energien

Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V.
Charitéstraße 3
10117 Berlin
Tel.: 030 – 28 49 84 – 0
Internet: <http://www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/energie/20.pdf>

Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung Rheinland-Pfalz

Stiftsstraße 9
55116 Mainz
Tel.: 06131 – 16 – 0
E-Mail: Poststelle@mwkel.rlp.de
Internet: www.mwkel.rlp.de

Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur

Schillerplatz 3 – 5
55116 Mainz
Tel.: 06131 – 16 – 0
E-Mail: poststelle@isim.rlp.de
Internet: www.isim.rlp.de

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten

Abteilung Forsten – Landesforsten
Kaiser-Friedrich-Straße 1
55116 Mainz
Tel.: 06131 – 16 – 0
E-Mail: Poststelle@mulewf.rlp.de;
web.foerster@wald-rlp.de
Internet: www.mulewf.rlp.de

Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz

Deutschhausplatz 1
55116 Mainz
Tel.: 06131 – 23 98 – 0
E-Mail: info@gstbrp.de
Internet: www.gstbrp.de

ENERGIEAGENTUR Rheinland-Pfalz GmbH

Trippstadter Straße 122
67663 Kaiserslautern
Tel.: 0631 – 205 75 – 7100
E-Mail: info@energieagentur.rlp.de
Internet: www.energieagentur.rlp.de

Transferstelle für Rationelle und Regenerative Energienutzung Bingen (TSB)

Die Transferstelle Bingen berät Kreise, Städte und Gemeinden im Bereich der regionalen und kommunalen Energieversorgung. Dazu erstellt sie sowohl Einzelkonzepte für öffentliche Liegenschaften als auch umfassende Klimaschutzkonzepte, die als richtungweisende Entscheidungsgrundlage dienen. Die TSB begleitet dabei die gesamte Umsetzung der gesetzten Klimaschutzziele. Kommunen, die sich für nachhaltige Mobilität interessieren, berät die TSB in der Beschaffung und Bewertung neuer Mobilitätskonzepte. Auch für Gewerbe und Industrie ist die TSB seit über 20 Jahren ein kompetenter Ansprechpartner, wenn es um die Steigerung der Energieeffizienz im Unternehmen geht.

Berlinstraße 107a
55411 Bingen
Tel.: 06721 – 98424 – 0
E-Mail: tsb@tsb-energie.de
Internet: www.tsb-energie.de

Ansprechpartner:
Dipl.-Ing. (FH) Michael Münch
Dipl.-Ing. (FH) Kerstin Kriebs

Impressum

Herausgeber:

Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz
Energie und Landesplanung
Stiftsstraße 9
55116 Mainz
E-Mail: poststelle@mwkel.rlp.de
Telefon: 06131 – 16 – 0
1. Auflage Juli 2013

Redaktion:

Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie
und Landesplanung Rheinland-Pfalz:
Referat 8601 / Dr. Andreas Neff / Christiane Donnerstag
Referat 8602 / Wolfgang Raber
Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung,
Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz:
Referat 51 / Michael Diemer / Rüdiger Scheffer
Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur:
Referat 331 / Hubert Stubenrauch
Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz:
JUDr. Stefan Meiborg / Ralf Bitterwolf-de Boer

Textbeiträge: Marc Meurer, TSB / Michael Münch, TSB
/ Ludger Nuphaus, I.E.S.A.R. / Prof. Dr. Gerhard Roller,
I.E.S.A.R.

Bildnachweis: © juwi Holding AG, Titel / © BWE/Tim Rie-
diger S. 5 / © REpower Systems AG S. 8 / © Enercon GmbH
S. 15 / © design.buero.schneider S. 19, S. 51 / © pedrosala –
Fotolia.com S. 24 / © Windstrom Vindvet / Reinhard Chris-
tiansen S. 36 /

Layout: design.buero.schneider / Bad Kreuznach

Druck: PRINZ-DRUCK Print Media GmbH & Co KG /
Idar-Oberstein

Eine kostenlose PDF-Version dieser Ausgabe finden Sie zum
Download auf den Internetseiten des Ministeriums unter
www.mwkel.rlp.de

© Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und
Landesplanung Rheinland-Pfalz, Mainz 2013

Für nicht gewerbliche Zwecke sind Vervielfältigungen und
unentgeltliche Verbreitung, auch auszugsweise, unter
Angabe der Quelle, gestattet. Die Verbreitung, auch aus-
zugsweise, über elektronische Systeme/Datenträger bedarf
der vorherigen Zustimmung. Alle übrigen Rechte bleiben
vorbehalten.

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit
der Landesregierung Rheinland-Pfalz herausgegeben. Sie darf
weder von Parteien noch Wahlbewerbern oder Wahlhelfern
im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke
der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-,
Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich
ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahl-
veranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie
das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer
Informationen und Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die
Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch
ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die
Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als
Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner poli-
tischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist
es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen
Mitglieder zu verwenden.





Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR
WIRTSCHAFT, KLIMASCHUTZ,
ENERGIE UND
LANDESPLANUNG



Gemeinde- und
Städtebund
Rheinland-Pfalz

GStB

Stiftsstraße 9
55116 Mainz

Poststelle@mwkel.rlp.de
www.mwkel.rlp.de